EG-Wasserrahmenrichtlinie

Auswertung der Stellungnahmen zum Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans 2027 bis 2033 sowie zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser 2024

Information der Öffentlichkeit

FGG Weser
Flussgebietsgemeinschaft Weser

Herausgeber:

Flussgebietsgemeinschaft Weser
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
(Vorsitz der Flussgebietsgemeinschaft bis 31.12.2027)
Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen
An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2, 30169 Hannover

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt

Bearbeitung:

Geschäftsstelle der FGG Weser

Digital verfügbar:

Geschäftsstelle der FGG Weser
An der Scharlake 39
31135 Hildesheim
Telefon: 05121/509-712
E-Mail: info@fgg-weser.de
www.fgg-weser.de

Bildquellen Umschlag:

Geschäftsstelle der FGG Weser

© FGG Weser, August 2026

Einleitung

Im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) hat die Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) als Zusammenschluss der Bundesländer Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Entwürfe der folgenden Dokumente erstmals gemeinsam im Dezember 2024 veröffentlicht:

- den Zeitplan und das Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2027 bis 2033 (ZP/AP) gemäß § 83 Absatz 4 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Artikel 14, 1(a) WRRL
- die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung (WFGB) gemäß § 83 Absatz 4 Nr. 2 WHG bzw. Artikel 14, 1a WRRL

Im anschließenden Anhörungsverfahren hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellungnahmen zu den Dokumenten an die Länder bzw. die FGG Weser zu senden. Die FGG Weser hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und stellt im Folgenden die Auswertungsergebnisse vor.

Auswertung der Stellungnahmen

Die gemeinsame Veröffentlichung des ZP/AP und der WFGB hatte zur Folge, dass sich die eingegangenen Stellungnahmen für die Flussgebietseinheit Weser teilweise auf beide Anhörungsdokumente bezogen haben. Daher erfolgte die Auswertung der Stellungnahmen zu beiden Anhörungsdokumenten gemeinsam.

Zahlreiche Hinweise richteten sich an Bewirtschaftungsplan 2027 bis 2033 (BWP 2027 bis 2033) und Maßnahmenprogramm 2027 bis 2033 (MNP 2027 bis 2033) sowie an den detaillierten Bewirtschaftungsplan und das detaillierte Maßnahmenprogramm bzgl. der Salzbelastung 2027 bis 2033 (BWP Salz 2027 bis 2033/MNP Salz 2027 bis 2033). Deren Aktualisierung steht aktuell an.

Insgesamt sind 24 Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle der FGG Weser eingegangen. Davon wurden 7 Stellungnahmen direkt an die FGG Weser gerichtet. 17 Stellungnahmen wurden der Geschäftsstelle durch die Länder übersandt.

9 Stellungnahmen bezogen sich direkt auf die Anhörungsdokumente. In 9 weiteren Stellungnahmen wurden Hinweise zu den Anhörungsdokumenten und den Managementplänen gegeben. In 2 Stellungnahmen waren Hinweise auf die Aktualisierung des BWP 2027/MNP 2027 und in 4 auf die Aktualisierung des BWP Salz 2027/MNP Salz 2027 enthalten. 2 weitere Stellungnahmen bezogen sich nur auf länderspezifische Planungen und Maßnahmen und wurden daher direkt von den Ländern beantwortet. Weitere Hinweise in mehreren Stellungnahmen, die sich direkt auf die Maßnahmenplanungen der Länder beziehen, sind in diesem Dokument nicht berücksichtigt worden.

Die Auswertung der Stellungnahmen zum ZP/AP der FGG Weser hat ergeben, dass keine Änderungen in dem Dokument erforderlich sind. Das Dokument gilt somit als angenommen und bildet die Grundlage für Arbeitsschritte bis 2027.

Die Auswertung der Stellungnahmen zu den WFGB hat dazu geführt, dass bei den Handlungsfeldern „Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge" (Kapitel 5) sowie „Reduzierung der Salzreduzierung in Werra und Weser" (Kapitel 6) sowie jeweils eine Ergänzung erfolgte. Mit dieser Ergänzung gilt das Dokument als angenommen und bildet die Grundlage für die Bewirtschaftungsplanung 2027 bis 2033.

In den Stellungnahmen wurden folgende Hinweise zu den überregionalen Handlungsfeldern gegeben:

Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels:

Die Folgen des Klimawandels wirken sich zunehmend auf die anderen Handlungsfelder aus. Ein Ziel des BWP und MNP 2027 sollte es sein, die Resilienz der Gewässer gegenüber Klimaveränderungen zu erhöhen.

Gewässerstruktur und Durchgängigkeit:

Bei der Verbesserung der Gewässerstruktur wird ein professionelles Flächenmanagement gefordert. Zudem sollen für die Fauna in den Gewässern mehr Rückzugsmöglichkeiten geschaffen werden. Bei der Verbesserung der Durchgängigkeit wird diese an Bundeswasserstraßen (lineare Durchgängigkeit) hervorgehoben. Zudem sollten auch die anderen Querbauwerke berücksichtigt werden, damit Gewässerorganismen sich in kühlere Bereiche zurückziehen können.

Anthropogene Nährstoff- und Schadstoffeinträge:

Zur Reduktion relevanter Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaft wird gefordert, nicht nur auf bereits vorhandene, aber nicht ausreichende Instrumente wie die gute landwirtschaftliche Praxis oder unterstützende wasserwirtschaftliche Maßnahmen wie Gewässerrandstreifen (z. B. Düngeverordnung) zu verweisen. Außerdem sollten strengere Anforderungen aus neuen Richtlinien (z. B. Kommunalabwasser-Richtlinie) in der aktualisierten Bewirtschaftungsplanung aufgegriffen und umgesetzt werden.

Salzbelastung der Werra und Weser:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung wird eine Erreichung der festgelegten Zielwerte in Frage gestellt. Zudem wird eine Ergänzung des MNP Salz 2021 bis 2027 zur Reduzierung der Salzbelastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer der Flussgebietseinheit gefordert, da die bisherigen Maßnahmen als nicht ausreichend angesehen werden.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung in den Anhörungsdokumenten zusammengestellt.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Bewertung

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
1			
1-1	Für die **Fortschreibung der Bewirtschaftungsplanung** ist es deshalb erforderlich, dass konkret auf die Zielverfehlung und die Gründe hierzu eingegangen wird. Weiter halten wir es für notwendig, dass keine weiteren oder zusätzliche **abweichenden Bewirtschaftungsziele** nach § 30 WHG festgelegt werden. Für eine fundierte Stellungnahme zur aktualisierten Bewirtschaftungsplanung erwarten wir weiterhin eine Übersicht, welche **Maßnahmen aus dem letzten Bewirtschaftungsplan umgesetzt** worden sind. Nur mit diesen Informationen ist es für die Fachöffentlichkeit sowie die allgemeine Öffentlichkeit nachvollziehbar, warum sich Zustandsänderungen ergeben haben und welche der Maßnahmen aus dem dritten **Maßnahmenprogramm** noch umgesetzt oder zusätzlich aufgenommen werden müssen. Auch die **Informationen, welche Gewässer in den letzten Jahren trockengefallen sind**, sollen enthalten sein.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
1-2	Grundsätzlich ist aus Sicht der Stellungnehmende zu kritisieren, dass die so wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen ihrem zuvor genannten Zweck viel zu wenig gefördert wird und vor allem vorrangig auf die Fachöffentlichkeit ausgelegt ist. […] Die Beteiligung der **Zivilgesellschaft** sollte aktiv und frühzeitig gefördert werden. So sollte z. B. auch über Pressemedien auf die Anhörung hingewiesen werden. Gegebenenfalls sind weitere und wiederholende öffentlichkeitswirksame (PR-)Aktionen umzusetzen. Für eine breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie ist der **Ortsbezug** mit konkreten Informationen zu den dort vorhandenen Beteiligungsangeboten erforderlich. […] Die Beteiligung tatsächlich fördernd, wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrigschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären- was eigentlich selbstverständlich sein müsste- **allgemein verständliche Unterlagen** sowie eine rechtzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich. Des Weiteren sollte die **Beteiligung bereits frühzeitig vor Ort** in den Teileinzugs- bzw. Bearbeitungsgebieten bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne möglich sein. Interessierte sollten in allen Bundesländern an den Entwürfen zu den Maßnahmenplanungen im vierten Bewirtschaftungszeitraum in verschiedenen Formaten aktiv mitwirken können. Die Stellungnehmende fordert die Landesregierungen dazu auf, die Voraussetzungen für eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanzförderung zu professionalisieren und wesentlich mehr Mittel und Personal dafür bereitzustellen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält grundsätzliche Hinweise für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
1-3	Eine klare Aufgaben- und Pflichtzuweisung ist essentiell für das Gelingen der **WRRL-Umsetzung** und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Die umfangreiche Aufgabe der ökologischen Gewässerentwicklung für den Bereich, der nicht vom Land zu unterhaltenden Gewässer, sollte einem eindeutig bestimmten Träger zugewiesen werden. Die unklare Aufgabenzuweisung trägt zum Teil dazu bei, dass sich die Unterhaltungsverbände überwiegend nicht in der Verantwortung für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sehen und auch keine Kapazitäten dafür aufbauen. Somit fehlt es an einer klaren **Aufgaben- und Pflichtenzuweisung** sowohl hinsichtlich der Planung als auch bei der Durchführung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Es ist daher notwendig, parallel zu den Arbeiten für die „Vollplanung" eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind. Generell sollte für alle Flussgebiete mit dem kommenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachvollziehbar sein, wer bei den einzelnen Wasserkörpern konkret für die Umsetzung der jeweiligen Programmmaßnahme zuständig ist.	**nein**	Die konkrete Maßnahmenumsetzung liegt in der Verantwortung der einzelnen Länder der FGG Weser. Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
1-4	Für das Gelingen einer ganzheitlichen Planung sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie unserer Meinung nach stärker in andere **Politikbereiche** zu transferieren, wie z. B. in die Sektoren Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumplanung.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
1-5	Der gesetzlich geforderte Biotopverbund an den blau-grünen Infrastrukturen der Flüsse und ihrer Entwicklungskorridore muss stärker vorangetrieben werden durch die ambitionierte Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen. **Kleingewässer** mit Einzugsgebieten von einer Größe **unter 10 km²** und **Seen unter 50 ha** müssen dafür miteinbezogen werden. Belastungen für die Biodiversität sollen einzugsgebietsbezogen im Zusammenhang analysiert werden und die Anforderungen der EU- und der nationalen Biodiversitätsstrategie sowie der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie überprüfen.	**nein**	Nach EG-WRRL Anhang 2 besteht eine Berichtspflicht für Gewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km². Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km² bzw. Seeflächen < 0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet - zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Grundsätzlich gelten jedoch die wasserwirtschaftlichen Grundsätze für alle Gewässer.
1-6	Weiterhin zu prüfen ist, mit welcher **Effektivität** § 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 der **Grundwasserverordnung** (GrwV) (Berücksichtigung des Schutzes grundwasserabhängiger Land- und Gewässerökosysteme) umgesetzt wird, auch im Hinblick auf den Schutz der Grundwasserökosysteme gemäß Erwägungsgrundsatz 20 der Richtlinie 2006/118/EG (Grundwasserrichtlinie).	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
1-7	Obwohl die WRRL rechtliche Verknüpfungen zu Natura 2000-Schutzgebieten enthält, wie z. B. in Artikel 4, Abs. 1 c und Art. 6 der WRRL in Verbindung mit Anhang IV bzw. Anhang V WRRL enthält das Anhörungsdokument keine Übersicht über **die Zielerreichung in den Schutzgebieten des Natura 2000-Netzes** und nur spärliche Hinweise zur Verknüpfung der WRRL mit den Biodiversitätszielen. Eine Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen dient auch der Erhaltung der Biodiversität und dem gesetzlich geforderten Biotopverbund. Gewässerschutz und Schutz der Biodiversität gehören zusammen. Angesichts der gravierenden Biodiversitätskrise und der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerökosysteme und wasserabhängige Land-Ökosysteme zu erhalten und zu verbessern, brauchen wir Biodiversität und Biotopverbund (blau-grüne Infrastruktur) als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung.	**nein**	Biodiversität und Biotopverbund sind wichtige Themen, die auch Synergien zu den Zielen der WRRL aufweisen, sind jedoch keine eigene WFGB im Sinne der EG-WRRL. Beide Themen finden sich bereits in der WFGB „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" und werden bei der Planung der konkreten Einzelmaßnahmen berücksichtigt.
1-8	Um im nächsten Bewirtschaftungsplan eine wirksame und zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen zu erreichen, müssen vor allem unzureichende **personelle und finanzielle Ressourcen**, die fehlende **Akzeptanz** bei Maßnahmenträgern, Nutzungskonkurrenzen bei Flächen und ein zu hoher Planungsaufwand adressiert werden. Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan könnten hier Abhilfe schaffen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln im staatlichen Bereich ist begrenzt und steht in Konkurrenz zu anderen gesellschaftlichen Herausforderungen. Daher müssen die vorhandenen Mittel wirtschaftlich, angemessen und effektiv eingesetzt werden und daneben auch andere Bereiche (der Wasserwirtschaft) adäquat berücksichtigt werden.
1-9	Zudem sollten die Empfehlungen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten, u. a. durch langfristige Investitionspläne und klare Festlegungen der Finanzierungsquellen, verstärkte Anwendungen des **Kostendeckungsprinzips durch Wasserdienstleistungen** und eine bessere und **umfassendere Anwendung des Verursacherprinzips**, Beseitigung schädlicher Umweltsubventionen und Gewährleistung erschwinglicher, gerechter und fairer Gebührenfestlegungsmechanismen für alle Wassernutzer im Einklang mit Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden. Die Kommission hat erhebliche Lücken bei der Umsetzung von Art. 9 WRRL identifiziert. Wir kritisieren die in vielen Ländern festgelegte Freistellung von Bergbau, Industrie und Wasserkraft von einer Entgeltzahlung.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
1-10	Die **Wirksamkeit von Maßnahmen**, die nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen, soll nachgewiesen werden. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab und bietet wenig Planungssicherheit. Gleichzeitig müssen auch weitere Ressorts (Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumordnung) Angaben machen, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren weiterhin besteht.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
1-11	Zeitplan und Arbeitsprogramm Ein Abgleich der Ergebnisse der **Bestandsaufnahme** mit den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist daher nicht möglich. Die Tatsache, dass der Fortschritt der Maßnahmenumsetzung (Berichtspflicht 2024) nicht veröffentlicht worden ist, erschwert es darüber hinaus erheblich, die derzeit noch offenen wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfragen zu beurteilen	**nein**	Die Bestandsaufnahme ist Teil der Bewirtschaftungsplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme entsprechend berücksichtigt.
1-12	Die Stellungnehmende sieht in den anhaltend hohen **Nähr- und Schadstoffeinträgen** eine der zentralen Herausforderungen für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung in Deutschland. Die Stellungnehmende fordert daher eine wirksame Reduktion der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer durch ambitioniertere Maßnahmen und Strategien, wie z. B. durch konsequentere Kontrollen, die Förderung ökologischer Landwirtschaft, den Ausbau natürlicher Rückhalteflächen sowie eine klare Prioritätensetzung zugunsten des Gewässerschutzes bei der Flächennutzung.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
1-13	Es besteht – wie im Anhörungsdokument beschrieben – weiterhin Handlungsbedarf, um die vorgeschriebenen Grenzwerte für Oberflächengewässer und Grundwasser einzuhalten. Wir appellieren an die FGE Weser, in ihrem **Maßnahmen- und Bewirtschaftungsprogramm** ambitionierte Maßnahmen einzuführen, um die Grenzwerte schnellstmöglich einzuhalten. […] Generell ist sicherzustellen, dass die Oberflächengewässer und Grundwasserkörper Deutschlands in einem guten ökologischen und chemischen Zustand zu halten bzw. in einen solchen zu bringen sind. Jegliche Verschmutzung durch **Nähr- und Schadstoffe** ist demnach durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
1-14	Zur **Einhaltung der Nitratgrenzwerte** müssen die Einträge aus der Landwirtschaft deutlich reduziert werden. Die Reduzierung der Tierhaltungszahlen in Regionen mit hoher Tierdichte ist hierfür entscheidend, ebenso wie die Stärkung des Ökolandbaus. Um schwarze Schafe identifizieren zu können, ist die Beibehaltung der Stoffstrombilanz entscheidend.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
1-15	Die Stellungnehmende weist zudem auf die **Kosten** und den **höheren Aufwand für die Trinkwasseraufbereitung** hin, die mit dem Auftreten von Nitratbelastungen im Rohwasser der Trinkwassergewinnung verbunden sind (Abschaltung von belasteten Brunnen und Anlage neuer Brunnengalerien, Nutzung tiefer gelegener Grundwasserleiter, …). Diese werden von den Trinkwasserkund*innen getragen werden müssen. Die WRRL verlangt hingegen Anwendung und Umsetzung des Verursacherprinzips sowie eine Reduzierung der Belastung an der Quelle.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
1-16	Wir appellieren an die FGE Weser, in ihrem **Maßnahmen- und Bewirtschaftungsprogramm** ambitionierte Maßnahmen einzuführen, um die Grenzwerte schnellstmöglich einzuhalten. [...] Die Stellungnehmende fordert deshalb die FGE Weser auf, die Entscheidung des **WRRL-Urteils des BVerwG** in ihrer Maßnahmenplanung als exemplarisch für die FGE Ems zu berücksichtigen und tätig zu werden und verstärkte effektive Maßnahmen zur Erreichung des Nitrat-Grenzwertes in allen Wasserkörpern sicherzustellen	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
1-17	Die Stellungnehmende fordert daher **effektive Maßnahmen zur Erosionsminderung**, einen schnelleren Umbau der Tierhaltung sowie die Einführung wirksamer Pufferzonen und Gewässerrandstreifen. Nur durch eine ambitionierte, gewässerverträgliche Agrarpolitik lassen sich die Phosphatbelastung wirksam senken und unsere Wasserökosysteme langfristig schützen. Des Weiteren ist die große Phosphor-Überversorgung der Böden zu berücksichtigen und der entsprechende Anpassungsbedarf der landwirtschaftlichen Düngung.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
1-18	Seit der letzten Anhörung zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist am 01.01.2025 die neue Kommunalabwasser-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/301) in Kraft getreten. Die strengeren Anforderungen für **Stickstoff und Phosphor** sowie die Ausbauziele zur Reduzierung von Spurenstoffen sollten in der aktualisierten Bewirtschaftungsplanung aufgegriffen und umgesetzt werden. Bei großen kommunalen Kläranlagen sollte eine vierte Reinigungsstufe installiert werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
1-19	Mindestens 25 **PFAS** müssen verbindlichen Umweltqualitätsstandards (EQS) unterliegen. Wir fordern die unmittelbare Umsetzung der Empfehlung des SCHEER Comites, dass eine gemeinsame Risikobewertung und Summen-EQS für 25 PFAS – inklusive TFA – befürwortet. Das Gremium weist ausdrücklich auf die gravierenden Effekte auf Umwelt und Gesundheit hin. Darüber hinaus empfiehlt es, die Liste schnellstmöglich auf 100 PFAS auszuweiten. Eine **Aktualisierung der Liste prioritärer Schadstoffe** darf nicht weiter verzögert werden. Die von der EU-Kommission bereits 2022 vorgeschlagene neue Liste prioritärer Schadstoffe für Oberflächen- und Grundwasser muss endlich umgesetzt werden. Die letzte Aktualisierung erfolgte 2013 bzw. 2014 – also vor mehr als zehn Jahren – vorgesehen ist alle sechs Jahre. Im Rahmen der **Bewirtschaftungsplanung** sind die bestehenden Vorgaben zur **Begrenzung der PFAS-Belastung** der Gewässer konsequent umzusetzen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP in Bezug auf die WFGB „Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge" und wird hierbei berücksichtigt. Entsprechend Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 Grundgesetz obliegen die stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen dem Wasserrecht des Bundes, ebenso Verhandlungen in der EU. Die aktuellen Anforderungen der EU werden in den Bewirtschaftungsplänen/Maßnahmenprogrammen berücksichtigt.
1-20	**Monitoring** Die unzureichende **Überwachung von PFAS** in Gewässern stellt ein erhebliches Problem dar. Ohne ein flächendeckendes und regelmäßiges Monitoring kann das tatsächliche Ausmaß der Belastung weder verlässlich erfasst noch wirksam eingegrenzt werden. Ein systematisches PFAS-Monitoring ist daher aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich, um bestehende und potenzielle Gefährdungen für Umwelt und Gesundheit frühzeitig zu identifizieren und geeignete Schutz- und Minderungsmaßnahmen einleiten zu können.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
1-21	Die **Nichtberücksichtigung von PFAS und insbesondere TFA** in den wichtigen Fragen der Gewässerunterhaltung des vierten Bewirtschaftungsplans ist vor diesem Hintergrund ein eklatantes Versäumnis mit potenziell schwerwiegenden Folgen. Dies muss zwingend geändert werden. Die PFAS-Belastung der Gewässer muss als zentraler Handlungsschwerpunkt der Gewässerbewirtschaftung behandelt werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
1-22	Auch die **Belastung des Grundwassers** und der Oberflächengewässer durch Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und ihre Abbauprodukte findet bei den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in den verschiedenen Flussgebietseinheiten keine ausreichende Beachtung. […] Die Einträge vermeintlich nicht relevanter Metaboliten in das Grundwasser müssen daher vorbeugend und basierend auf dem Vorsorgeprinzip begrenzt werden. Die Stellungnehmende fordert, dass für alle Pestizid-Metaboliten, unabhängig von ihrer derzeitigen Relevanzbewertung, ein Schwellenwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter herangezogen wird. […] Zudem muss sichergestellt sein, dass im Rahmen des Grundwassermonitorings alle wichtigen Wirkstoffe und Metaboliten untersucht werden, u.a. die in der UBA-Empfehlungsliste für das Monitoring von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten in deutschen Grundwässern genannten Stoffe. […] Die Länder sollten diesen strukturellen Schwächen begegnen, in dem sie auf der Grundlage von § 23 Abs. 3 WHG weitergehende Vorgaben zur Untersuchung und Bewertung der Oberflächengewässer machen, die Untersuchungsfrequenz und -intervalle erhöhen, für ein ereignisbezogenes Monitoring sorgen und gezielt auch Kleingewässer in die Überwachung und Bewirtschaftung einbeziehen. […] Es ist daher notwendig, dass die Länder im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung selbst Maßnahmen zur Senkung des Pestizideintrags in Gewässer ergreifen. Solche Maßnahmen stehen ihnen zur Verfügung, u.a. durch die Festsetzung von Schutzgebieten und die Festlegung von Anwendungsrestriktionen in diesen Gebieten, durch Vorgabe erweiterter Abstände zu Oberflächengewässern (§ 22 Abs. 1 PflSchG, §§ 51, 52 WHG, §§ 38, 38 a WHG) sowie durch eine Verbesserung der Überwachung der Einhaltung pflanzenschutzmittelrechtlicher Restriktionen. Zudem sollten die Länder die Überprüfung und Aufhebung der Zulassungen für problematische Pflanzenschutzmittel gemäß Art. 44 Abs. 1 UAbs. 2, Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einfordern.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Die Belastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Pflanzenschutzmittel ist Inhalt des Anhörungsdokuments und damit bereits bei der WFGB „Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge" berücksichtigt.
1-23	In dem Anhörungsdokument zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung wird lediglich am Rande erwähnt, dass Pflanzenschutzmittel zu UQN- und Schwellenwertüberschreitungen in Oberflächengewässern und im Grundwasser führen. Die **Belastung des Grundwassers durch TFA** infolge des Pflanzenschutzmitteleinsatzes und die durch das Kleingewässermonitoring des UBA aufgezeigte Pestizidbelastung der Kleingewässer werden nicht explizit thematisiert. Aus dem Text geht jedoch nicht hervor, dass der Pestizidbelastung der Gewässer im kommenden Bewirtschaftungszyklus die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden wird. Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten werden übersehen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
1-24	Die Stellungnehmende nimmt mit großer Sorge wahr, dass der Belastung der FGE mit dem Schadstoff **Quecksilber** (Hg) eine viel zu geringe Bedeutung beigemessen wird, insbesondere sehen wir keine Anstrengungen des Landes, die hohen Belastungen der Gewässer mit diesem Schadstoff wirksam und schnellstmöglich zu reduzieren.	**nein**	Das Thema der Quecksilberbelastung wird im Rahmen der WFGB „Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge" berücksichtigt. Die Gewässerbelastungen durch Quecksilber stammen nicht nur aus der EU und können entsprechend nicht alleine durch die Länder oder den Bund vermindert werden. Dafür sind die Verabschiedung und Einhaltung internationaler Abkommen notwendig.
1-25	Die Ergebnisse des Monitorings der **Watchlist** sollten öffentlich zugänglich sein. Die Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern stellen eine wachsende Herausforderung dar, daher sollte die Problematik deutlich stärker in der WRRL und ihrer Umsetzung berücksichtigt werden. […] Die Mitgliedstaaten sollen die aufgeführten Stoffe mindestens in den nächsten zwei Jahren an einer begrenzten Anzahl von Messstationen in ausgewählten repräsentativen Oberflächengewässern überwachen, um Daten über ihre Konzentrationen und ihr Vorkommen in der Umwelt zu erheben. Die Stellungnehmende ist der Ansicht, dass Bund und Länder diese Stoffe an möglichst vielen Messstationen monitoren sollten. Zudem sollte in engen Zeitintervallen berichtet werden, welche Ergebnisse gemessen wurden. Es sollte rasch ermittelt werden, ob die Stoffe ein weit verbreitetes Risiko darstellen. Ist dies der Fall, werden sie für die Aufnahme in die Liste der prioritären Stoffe gemäß der WRRL in Betracht gezogen. Dies würde bedeuten, dass die Mitgliedstaaten sich auf zulässige Höchstwerte für das Vorhandensein dieser Stoffe in Oberflächengewässern einigen und, soweit möglich, Maßnahmen an der Quelle ergreifen müssten, um ihre Emissionen zu verringern oder ganz einzustellen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis zu den Messungen bezieht sich auf die Monitoringprogramme in den Ländern und richtet sich damit an die zuständigen Behörden vor Ort.
1-26	Bund und Länder sollten gemäß **Verursacherprinzip** und im Sinne des Wasserschutzes direkt dafür Sorge tragen, dass insbesondere direkteinleitende Schlachtbetriebe Maßnahmen zur Abwasserbehandlung in den betriebsinternen Kläranlagen von Schlachthöfen installieren. Es gilt alle technischen Möglichkeiten zur Risikominimierung im aquatischen System auszuschöpfen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
1-27	Die **fehlende Flächenverfügbarkeit** ist ein zentrales Problem, das prioritär behandelt werden muss. Hier spielt der Gewässerentwicklungskorridor eine zentrale Rolle, damit Fließgewässer wieder ausreichend Raum für eigendynamische Entwicklung haben. Nur so kann die für die Zielerreichung notwendige Struktur- und Lebensraumvielfalt wiederhergestellt werden.	**nein**	Das Thema Flächenverfügbarkeit ist bereits im aktuellen BWP adressiert und wird im Rahmen der WFGB "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" bei der Aufstellung der kommenden Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme überprüft.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
1-28	Die ökologische **Durchgängigkeit** ist ein wichtiges Ziel der WRRL, das nun auch durch die Wiederherstellungsverordnung gestärkt wird. Sie sollte nicht nur abschnittsweise oder an ausgewählten Gewässern, sondern für alle Fließgewässer hergestellt werden. […] Der Handlungsbedarf für die ökologische Durchgängigkeit ist weiter zu konkretisieren. So sollte eine Übersicht dazu erfolgen, wie sich die Anzahl dieser Barrieren seit 2015 verändert hat und wie viele für die Zielerreichung noch rückzubauen sind. Auch die Ursachen von Verzögerungen des Rückbaus sind zu benennen und zu quantifizieren. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Durchgängigkeit nicht nur in der überregional bedeutenden Wanderroute – so wie in Abb. 4.2 auf S. 20 des Anhörungsdokumentes dargestellt-, sondern regelmäßig für alle Fließgewässer-Wasserkörper im Flussgebiet hergestellt werden muss. Neubau oder Reaktivierung von Wehren bzw. Wasserkraftanlagen widersprechen dem Verschlechterungsverbot.	**nein**	Das Thema wird im Rahmen der WFGB „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" berücksichtigt. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
1-29	Die Wasserrahmenrichtlinie mit ihren übergeordneten Zielen ist ein wichtiger Hebel für die Herausforderungen der **Klimakrise**. Daher muss das oberste Ziel des kommenden Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme sein, die Resilienz unserer Gewässersysteme gegenüber **Klimaänderungen** zu erhöhen. Schlüsselinstrumente sind hierbei die Renaturierung von Fließgewässern mit Verbesserungen der Gewässerstruktur und der ökologischen Durchgängigkeit sowie die Revitalisierung der Auen mit einer nachhaltigen Nutzungsänderung. Um den Wasserhaushalt nachhaltig zu verbessern, müssen auch die Flussauen einbezogen werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Das Thema wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
1-30	Laut Anhörungsdokument ist das Weserästuar besonders stark von **Klimawandelfolgen** betroffen mit beschleunigter Erosion und einer Zunahme von Sturmfluten. Um die schleichende, aber offensichtliche Verschlechterung der Gewässerstruktur zu stoppen, bedarf es eines spezifischen, ambitionierten Maßnahmenprogramms zur deutlichen Reduzierung des Tidenhubs. Planungen, wie die geplante Außenweser- und Unterweservertiefung stehen den Zielen, die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen entgegen bzw. Würden diese weiter verstärken. Diese Planungen sollten daher im Sinne der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie aufgegeben werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenplanungen sowie -umsetzungen in den Ländern und richtet sich damit an die zuständigen Behörden vor Ort.
2/18			
2/18-1	Wir halten es daher auf keinen Fall für angebracht, bei der **Fortschreibung der Bewirtschaftungsplanung** einen aktualisierten Bewirtschaftungsplan nach den bisherigen Mustern aufzustellen. Vielmehr sollte die dritte Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans **gezielt** die oben aufgeführten **Fälle thematisieren**. [...] Für die Fortschreibung der Bewirtschaftungsplanung ist es deshalb erforderlich, dass konkret auf die **Zielverfehlung** und die Gründe hierzu eingegangen wird. Weiter halten wir es für notwendig, dass **keine weitere oder zusätzliche abweichenden Bewirtschaftungsziele** nach § 30 WHG festgelegt werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
2/18-2	Zeitplan und Arbeitsprogramm [...] wird die Aktualisierung der Bestandsaufnahme mit der gleichzeitigen Einschätzung der Zielerreichung bis 2033 erst Ende 2025 vorliegen. Ein **Abgleich der Ergebnisse der Bestandsaufnahme** mit den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist daher **nicht möglich**. Weiter erschwert die Tatsache, dass der	**nein**	Die Bestandsaufnahme ist Teil der Bewirtschaftungsplanung und wird im Rahmen der Aufstellung der

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	Fortschritt der Maßnahmenumsetzung (Berichtspflicht 2024) nicht veröffentlicht wurde, es erheblich, die derzeit noch offenen wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfragen zu beurteilen.		Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme entsprechend berücksichtigt.
2/18-3	Eine Anpassung des Textes an die zwischenzeitlich aufgetretenen Veränderungen – z. B. durch den deutlich beschleunigten Klimawandel – oder ein Hinweis darauf, warum die seit der ersten **Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans** von 2015 bekannten Fragen, die eine Zielerreichung verhindert hatten, 2025 noch nicht behoben sind, konnte nicht durchgehend festgestellt werden. Durch die Wiederholung alter Inhalte entsteht vielmehr der Eindruck, dass die Maßnahmen zur Zielerreichung auch bei den seit der ersten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans bekannten Themen auf dem Status quo verharren.	**nein**	In dem Anhörungsdokument der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung der FGG Weser 2024 ist im Vergleich zu den vorherigen Dokumenten die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels deutlich stärker betrachtet worden. Zudem dient die Beschreibung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung der Erläuterung der aktuell vorliegenden Belastungssituation als Basis für die anstehende Bewirtschaftungsplanung. Eine Darstellung des Umsetzungsfortschrittes oder der Zielerreichung sind Themen, die dem BWP zugeordnet sind.
2/18-4	Zu dem Dokument „Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung" im Vorfeld der Erarbeitung der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans hatte die Stellungnehmer umfangreich Stellung genommen und zahlreiche Hinweise und konstruktive Vorschläge dazu eingebracht, wie die **Maßnahmen beschleunigt** und effizienter sowie effektiver gestaltet werden könnten. Insbesondere hatten wir darauf hingewiesen, dass es rechtliche, organisatorische und fiskalische Hindernisse sind, die einer richtlinienkonformen Umsetzung der Ziele der WRRL in Niedersachsen und in der FGE Weser entgegenstehen. Auch hatten wir eine **Verzahnung von Maßnahmen** zum Erhalt der **Biodiversität und der WRRL-Umsetzung** angeregt. Weiter hatten wir auf die zielgerichtete Planung hingewiesen und den Umstand, dass es zur Erreichung nachhaltiger Erfolge nicht ausreicht, nur an den Symptomen – den Auswirkungen – anzusetzen. Vielmehr müssen auch die treibenden Kräfte – die **menschlichen Tätigkeiten**, die zu den Auswirkungen führen – und der aus den Tätigkeiten resultierende Druck auf die Gewässer in die **Maßnahmenplanung** einfließen. [...] Diesen Aspekten kann unseres Erachtens nur durch eine beschleunigte und veränderte Herangehensweise bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung begegnet werden. [...] Hierfür ist eine ganzheitliche Planung notwendig, in Bezug auf Oberflächengewässer von der Quelle bis zur Mündung ohne Rücksicht auf Verwaltungs- und Zuständigkeitsgrenzen. Das jeweilige Einzugsgebiet sowie die Grundwasserverhältnisse sind nach unserer Auffassung in die Maßnahmenplanung einzubeziehen. Die häufigeren Extremereignisse verstärken die Wechselwirkungen zwischen Grundwasser und Oberflächengewässer – natürlich auch in stofflicher Hinsicht.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenplanungen sowie -umsetzungen in den Ländern und richtet damit an die zuständigen Behörden vor Ort.
2/18-5	Damit eine ganzheitliche, auf die Reduzierung der Klimawandelfolgen abzielende Planung gelingen kann, sind die Ziele der WRRL unseres Erachtens deutlich stärker in **andere Politikbereiche** zu transferieren. Hier seien insbesondere Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumplanung genannt. In den genannten Politikfeldern muss klar werden, dass die Umsetzung der WRRL nicht die Erfüllung einer lästigen, durch die Europäische Union aufgezwungenen Pflicht bedeutet, sondern grundlegenden Ressourcenschutz unter der Randbedingung Klimawandel sowie den Erhalt der Biodiversität und der Sicherheit.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
2/18-6	Wir empfehlen, als eine erste strategische Maßnahme alle Wassernutzer in Deutschland zur Zahlung eines **Wasserentnahmeentgelts** zu verpflichten. Bislang konnte in diesem Punkt keine Einigung der Länder erzielt werden. Die Aktion 11 „Wasserentnahmeentgelte weiterentwickeln und bundesweit einführen" des Aktionsprogramms Wasser der Nationalen Wasserstrategie hat den Beginn „kurzfristig". Das Umweltbundesamt hat dazu das Projekt „Überprüfung von Harmonisierungsmöglichkeiten der Wasserentnahmeentgelte" von Januar 2025 bis Februar 2027 laufen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
2/18-7	Die **Nationale Wasserstrategie** – ein im aktuellen Anhörungsdokument neu eingeführter Hinweis – und die weiteren genannten Landeswasserstrategien helfen unserer Einschätzung nach in punkto Vollzugstauglichkeit nicht weiter. Auch die im **„Aktionsprogramm Wasser"** gebündelten Einzelmaßnahmen stecken nach unserer Wahrnehmung in der Umsetzung fest.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung und den Vollzug in den Ländern und richtet sich damit an die zuständigen Behörden vor Ort.
2/18-8	Nach Auffassung des Stellungnehmers sollte bei der Ertüchtigung / beim **Ausbau einer Kläranlage** geprüft werden, welche Immissionsanforderungen auf der Seite des aufnehmenden Gewässers bei steigenden Temperaturen und rückläufigen Abflüssen zu erwarten sind. Hier sollten auch Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden wie Konzentration der Abwasserströme in einer größeren Kläranlage, Einleitung ins nächste leistungsstärkere Gewässer, Bau und Betrieb einer weitergehenden Reinigung, Anlage eines Bodenfilters etc. Auch bei **industriellen und Kühlwasser-Einleitungen** sind diese Fragen eingehend zu prüfen. Neue Erlaubnisse müssen die möglichen klimatischen Veränderungen innerhalb der Zulassungsdauer berücksichtigen. Antragsteller müssen bereits mit dem Antrag darlegen, wie sie mit Hitze, Trockenheit und Starkregen umzugehen beabsichtigen und diese Absichten mit konkreten Ausführungen und Plänen unterlegen. Weiter ist darzulegen, unter welchen Verhältnissen auf die Alternativen umzustellen ist. **Bestehende Einleitungserlaubnisse** sind ebenfalls einem „KlimaCheck" zu unterziehen und ggf. anzupassen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenplanungen sowie -umsetzungen in den Ländern und richtet damit an die zuständigen Behörden vor Ort.
2/18-9	Aus Sicht des Stellungnehmers müssen infolge der **zunehmenden Extremereignisse** aufgrund der Klimakrise wie gravierende Starkregen und Dürren Lösungen in den Vordergrund rücken, mit denen Synergien zwischen **Klimaschutz und Klimafolgenanpassung** erreicht werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
2/18-10	Hinsichtlich der **Gewässermorphologie** ist die Problemlage an den oberirdischen Gewässern im Wesereinzugsgebiet wie in den Vorgängerdokumenten treffend beschrieben und anscheinend unverändert. Die Beseitigung struktureller Defizite an den Fließgewässern, insbesondere fehlende Breiten- und Tiefenvarianz und fehlende Beschattung, ist in Zeiten des Klimawandels noch wichtiger geworden. Wir empfehlen dringend kurzfristig wesentlich **mehr Rückzugsbereiche** für die Gewässerorganismen zu schaffen. Auch verbesserte Anschlüsse an kühlere Seitengewässer können als Erste Hilfemaßnahme betrachtet werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
2/18-11	Querbauwerke verhindern vielerorts den Rückzug in kühlere Gewässerabschnitte. Hier halten wir es für dringend notwendig, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu erhöhen. Die **Durchgängigkeit**	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	des Flusssystems Weser für anadrome und diadrome Fischarten und generell Austauschbeziehungen aquatischer Organismen im Wesersystem ist durch das **Tidewehr** in Bremen-Hemelingen trotz zweier Fischtreppen auf beiden Weserseiten völlig unzureichend. Die Mitgliedstaaten müssen gemäß der WRRL bis 2027 eine gute Durchgängigkeit der Flüsse im Einklang mit der Definition in Anhang V der WRRL gewährleisten. Durchschnittlich weist jeder dritte Flusskilometer in der FGG Weser ein Querbauwerk auf, weshalb die Durchgängigkeit ein besonders relevantes Problem darstellt. Der Handlungsbedarf für die ökologische Durchgängigkeit ist weiter zu konkretisieren. So sollte eine Übersicht dazu erfolgen, wie sich die Anzahl dieser Barrieren seit 2015 verändert hat und wie viele für die Zielerreichung noch rückzubauen sind, inkl. ihrer Verortung mithilfe der Wasserkörpersteckbriefe auf der Homepage wasserblick.net. Auch die Ursachen von Verzögerungen des Rückbaus sind zu benennen und zu quantifizieren. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Durchgängigkeit nicht nur in der überregional bedeutenden Wanderroute – so wie in Abb. 4.2 auf S. 20 des Anhörungsdokumentes dargestellt-, sondern regelmäßig für alle Fließgewässer- Wasserkörper im Flussgebiet hergestellt werden muss. Neubau oder Reaktivierung von Wehren bzw. Wasserkraftanlagen widersprechen dem Verschlechterungsverbot.		ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
2/18-12	Die **Bewirtschaftungsplanung und Maßnahmenumsetzung** krankt bisher sowohl an einem rechtssystematischen als auch an einem **Umsetzungs-Defizit**. Bisher wurden keine angemessenen Maßnahmen zur **Wiederherstellung der ökologischen Konnektivität** ergriffen. So hat bspw. das Land Niedersachsen auf Grundlage des in Deutschland angewandten sog. „Transparenzansatzes" sich nicht verpflichtet gesehen an allen identifizierten Querbauwerken die Durchgängigkeit bis 2027 zu verbessern, sondern im Maßnahmenprogramm festgelegt, dass nur an den Fischwanderrouten oder Wasserkörpern der Priorität 1 oder 2, alle notwendigen Maßnahmen bis spätestens 2027 umzusetzen sind (vgl. Nds. Beitrag zu MNP 2021-2027, S. 71).	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
2/18-13	[...] Im Anhörungsdokument wird deutlich, dass in Hinblick auf die Landwirtschaft und die erforderliche Reduzierung der Nährstoffeinträge bei der Maßnahmenumsetzung weiter auf das Kooperationsprinzip gesetzt werden soll. So stellt das Anhörungsdokument insbesondere zur **Verringerung der Nährstoffeinträge** in die Gewässer auf **Beratungsprogramme** für die Landwirtschaft. Dies hat sich als nicht ausreichend erwiesen, um eine relevante Nährstoffreduzierung zu erzielen. Es bestehen alarmierende Defizite bei der Minimierung von **diffusen Einträgen** in die Gewässer, von denen nicht nur die Meere und Küsten, sondern auch die Fließgewässer und Grundwasserlebensräume betroffen sind. Eine deutliche Trendwende bei der **Grundwasserbelastung** mit Nitrat im Wesereinzugsgebiet ist nicht zu verzeichnen. Wir sind der Auffassung, dass der Verweis auf die **Düngeverordnung und Anreiz- und Beratungsprogramme** nicht ausreichend ist, um die Nitratbelastung im Grundwasser schnellstmöglich auf die geforderten 50 mg/l N zu senken. Vielmehr sind weitergehende Maßnahmen und Strategien zu ergreifen. [...] Das Maßnahmenprogramm Weser ist daher im Hinblick auf Nitrat im Grundwasser ebenfalls entsprechend nachzubessern. [...]Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sich in hoch mit Nitrat belasteten Böden Redox-Verhältnisse bilden, die zu einer Lösung von Metallen im Boden führen. Diese gelangen in Infiltrationsabschnitten mit dem Grundwasser in die Oberflächengewässer und führen dort z. T. bereits heute zu einer Verfehlung des guten chemischen bzw. des guten ökologischen Zustands nach Artikel 2 der WRRL.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
2/18-14	Bei der Schilderung der Problemlage bei Nähr- und Schadstoffeinträgen fehlt die Betrachtung der ständig zunehmenden Einträge von **Arzneistoffen und Kosmetika** und anderer bislang **„ungeregelten" Stoffe**. Besonders erwähnen möchten wir hier die deutlichen Einträge von **Antibiotika** sowohl aus der Tier- als auch aus der Humanmedizin. Von Seiten der Stellungnehmende veranlasste Untersuchungen haben gezeigt, dass in vielen Gewässern unterhalb von Kläranlageneinleitungen Keime zu finden sind, die im Extremfall gegen alle Reserveantibiotika resistent sind.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
2/18-15	Weiter vermissen wir die Erwähnung der Einträge aus der **Misch- und Niederschlagsentwässerung**. Dies gilt z. B. für Kupfer und Zink, die in zahlreichen Gewässern die zulässigen Umweltqualitätsnormen überschreiten – sie werden vorwiegend über diese Wege eingetragen. Zur Niederschlagsentwässerung gehört auch die Straßenentwässerung, nicht nur die innerstädtische, sondern auch die der Land- und Fernstraßen. Auch über diesen Pfad gelangen diverse Schadstoffe in oftmals leistungsschwache Gewässer. Auch diesem Thema ist in der kommenden Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans mit an den Gewässerzielen ausgerichteten Maßnahmen zu begegnen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
2/18-16	Seit der letzten Anhörung zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist am 01.01.2025 die neue **Kommunalabwasser-Richtlinie** (Richtlinie (EU) 2024/301) in Kraft getreten. Die strengeren Anforderungen für Stickstoff und Phosphor sowie die Ausbauziele zur Reduzierung von Spurenstoffen sollten in der aktualisierten Bewirtschaftungsplanung aufgegriffen und umgesetzt werden. Bei großen kommunalen Kläranlagen sollte eine **vierte Reinigungsstufe** installiert werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
2/18-17	Gemäß § 85 WHG fördern die zuständigen Behörden die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bereits an der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hierzu bieten die weitaus meisten Bundesländer und die FGG Weser keine adäquate Gelegenheit. Wir bitten erneut dringend darum, hier eine Trendumkehr herbeizuführen und noch in diesem Jahr wieder oder erstmals eine **sachgerechte aktive Beteiligung bis auf Ebene einzelner Gewässer** zu ermöglichen. Beteiligungen wie die laufende führen eher zu **Frustration bei den „interessierten Stellen**". Hier wird der Eindruck erweckt, dass lediglich einer lästigen Pflicht Genüge getan werden soll. Äußerungen im Anhörungsdokuments wie „Ihre Mithilfe ist uns wichtig" wirken nicht aufrichtig. Qualifizierte Beteiligung erfordert **Transparenz**. Für eine aktive Beteiligung benötigen Interessierte und Fachöffentlichkeit Informationen über die Ergebnisse des letzten Monitorings (Bestandsaufnahme, siehe oben) und den Umsetzungsfortschritt bei den vorgesehenen Maßnahmen. Auch die Ergebnisse der Überprüfung der stark veränderten Wasserkörper liegen nicht oder nicht mit der gebührenden Transparenz vor. [...] In dem Bewusstsein, dass viele Begriffe und Bewertungen der WRRL sperrig und schwer zu vermitteln sind, schlagen wir eine **neue Art der Kommunikation** vor: Die **Benefits für die Menschen und ihr Umfeld** sollten stärker herausgestellt werden: Ressourcenschutz: Grundwasser und Oberflächenwasser sollen wieder in	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Eine detaillierte Beteiligung zu einzelnen Gewässerabschnitten kann nur vor Ort erfolgen. Damit richtet sich dieser Hinweis an die zuständigen Behörden vor Ort.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	einen Zustand versetzt werden, der auch kommenden Generationen ausreichend Wasser in guter Qualität bietet. Erholungsfunktion: Intakte Fluss- und Auenlandschaften bieten ein attraktive Natur- und Landschaftserlebnis.		
2/18-18	Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den **verfügbaren Ressourcen**. Im Anhörungsdokument wird dieser Aspekt nicht behandelt. Fehlendes Personal auf Ebene aller beteiligter Behörden sowie die chronische Unterfinanzierung des Wassersektors sind nach wie vor wesentliche Faktoren für den geringen Maßnahmenfortschritt. Hier ist umgehend anzusetzen, damit schneller erkennbare Fortschritte erzielt werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
2/18-19	Zur Verbesserung des **Landschaftswasserhaushalts** und Stützung der Grundwasserneubildung ist **Wasser in der Fläche zu halten**. Dazu sind vermehrt Auen, Feuchtgebiete und Moore zu reaktivieren (…). Städte sollten schwammartig Wasser aufnehmen und verzögert in Grund- und Oberflächenwasser abgeben. Flächenversiegelungen sollten durch Maßnahmen zur Stützung der Grundwasserneubildung und des Landschaftswasserhaushalts kompensiert werden. Die Land- und Forstwirtschaft sollte Maßnahmen zum Rückhalt von Wasser zu Bewässerungs- und Feuerlöschzwecken ergreifen, auf weniger wasserintensive Kulturen/Waldformen umschwenken und vor allem ihre Bewässerungstechnik verändern. Weiter sollten Drainagen rückgebaut oder verschließbar umgebaut werden, um Wasser länger in der Fläche zu halten. In den Niederlanden soll den länger werdenden Trockenperioden u.a. dadurch begegnet werden, dass Drainagen eingestaut werden können. Zudem spielt eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung eine wichtige Rolle. Statt gesetzlicher Vorgaben zur „Beseitigung und Abführung" von Niederschlagswasser bedarf es klarer Vorgaben für dessen „Verwendung". Das Ziel sollte Regenrückhalt, Speicherung und ggf. Aufbereitung von Regenwasser sein und dieses für geeignete Zwecke zu verwenden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenplanungen sowie -umsetzungen in den Ländern und richtet damit an die zuständigen Behörden vor Ort.
2/18-20	Die Wasserwirtschaft kann die beschriebenen Probleme nicht innerhalb ihrer Regelungskompetenzen lösen. Hier sind **Wasserversorgung, industrielle Wassernutzer, Stadt- und Verkehrsplaner sowie Land- und Forstwirtschaft** – auch in eigenem Interesse – gefragt, ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Wasserwirtschaft zu leisten. Hier fehlt allerdings bisher der Politiktransfer.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenplanungen sowie -umsetzungen in den Ländern und richtet damit an die zuständigen Behörden vor Ort.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
2/18-21	Mit dem „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an **Bundeswasserstraßen** zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie" vom 02.06.2021 wurden die Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erweitert. Der BUND hat ein **Blaues Band**-Projekt an der Oberweser durchgeführt, in welchem die Zusammenarbeit mit der **WSV**, auch als Kooperationspartner, positiv verläuft und zu begrüßen ist. Ein weiteres Blaues Band-Projekt soll noch in diesem Jahr starten. Wir gehen davon aus, dass die geplanten Maßnahmen zur **Auenentwicklung** auch die Zielerreichung in Hinblick auf die WRRL befördern werden. Die weitere Unterstützung dieser Aktivitäten durch die Anrainer- Bundesländer und die FGG Weser ist wünschenswert. Andererseits würde der Erfolg und die Wirksamkeit der Auenentwicklung und der Strukturverbesserungsmaßnahmen von einer deutlichen Reduzierung der Salzbelastung des Gewässers profitieren (…).	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
2/18-22	Eine Abstimmung oder Verzahnung zwischen **Hochwasserrisikomanagement und WRRL** ist im Anhörungsdokument nicht enthalten. Der BUND regt an, dies vorzunehmen und vor allem die Synergieeffekte zur Erreichung der WRRL-Umweltziele zu befördern, wie dies gemäß Artikel 9 HWRMRL vorgesehen ist. [...] In der Bewirtschaftungsplanung und im Maßnahmenprogramm ist darzustellen, wie die Ziele des Hochwasserschutzes und der Wasserrahmenrichtlinie gemein sam umgesetzt werden können.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
2/18-23	Nach Art. 1 Buchstabe a der Wasserrahmenrichtlinie ist es das Ziel der Richtlinie eine weitere Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des **Zustands der aquatischen Ökosysteme** zu erreichen. Während für Oberflächengewässer detaillierte Vorgaben für die Überwachung und Bewertung des ökologischen Zustandes bzw. ökologischen Potentials bestehen, fehlen für das **Grundwasser** vergleichbare Regelungen. Das Fehlen von Vorgaben kann aber nicht dazu führen, dass das definierte Ziel der Vermeidung einer Verschlechterung bzw. der Verbesserung des Zustands für den Lebensraum Grundwasser nicht umgesetzt wird. Dies gilt umso mehr, als die **Grundwasserfauna** zur Wasserreinigung beitragen. Sie sorgen für den biologischen Abbau von Schadstoffen und wirken an der Beseitigung von pathogenen Keimen und Viren mit. Weiter ist die **Vernetzung des Grundwassers mit Oberflächenwasser und mit dem Boden** zu beachten.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
2/18-24	Verzahnung von Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität und der WRRL-Umsetzung Das Anhörungsdokument enthält leider keinen Überblick über die Zielerreichung in den Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 oder sonstige Hinweise zur Verzahnung mit den Biodiversitätszielen, obwohl die WRRL rechtliche Verknüpfungen zu Natura 2000 Schutzgebieten enthält, zum Beispiel in Artikel 4 Abs. 1 c und Art. 6 der WRRL in Verbindung mit Anhang IV bzw. Anhang V WRRL. [...] Eine Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen dient auch der Erhaltung der Biodiversität und dem gesetzlich geforderten Biotopverbund. Gewässerschutz und Schutz der Biodiversität gehören zusammen. Angesichts der umfassen- den Biodiversitätskrise und der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerökosysteme und wasserabhängige Land-Ökosysteme zu erhalten und zu verbessern, brauchen wir Biodiversität und Biotopverbund (blau-grüne Infrastruktur) als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
3			

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
3-1	**S. 2: fehlende Offenlage von Unterlagen** Der im Dokument „Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen zur Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans 2027 bis 2033 für die Flussgebietseinheit Weser" vom Dezember 2024 erwähnte zu erstellende „Reporting Fortschrittsbericht 03/2025", der nach Art. 15, Abs. (3) EG-WRRL bis Ende 2024 erstellt werden musste, war nicht Bestandteil der Offenlage und war auch nicht auf der Webseite der FGG Weser einsehbar. Dies wird hier kritisiert. Der ebenfalls zugestellter Link https://www.wasserblick.net/servlet/is/237823/, der zu den „bundesweiten Daten und damit auch die Meldungen zur Flussgebietseinheit Weser (DE4000)" führen soll, wurde aufgerufen. Die dort in Datenbanken hinterlegten Angaben waren aber für uns nicht prüfbar. Das hierzu nötige Expert*innenwissen liegt bei uns nicht vor. Der UIG-Antrag wurde damit formell, aber nicht materiell beantwortet.	**nein**	Ein Fortschrittsbericht in Form eines Dokumentes zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen nach EG-WRRL 2024 in Form eines Berichtes steht nicht zur Verfügung. Es erfolgte lediglich eine elektronische Berichterstattung durch die Länder über den WasserBLIcK an die Europäische Kommission in Form von Datentabellen für das europäische Datenbanksystem WISE. Die bundesweiten Daten und damit auch die Meldungen zur Flussgebietseinheit Weser sind unter dem Link https://www.wasserblick.net/servlet/is/237823/ verfügbar.
3-2	**S. 2: Frühere Stellungnahme, Sanierungsklage** Die Sanierung durch den Verursacher ist zwingendes Recht, wird allerdings weder im Bewirtschaftungsplan noch im Maßnahmenprogramm berücksichtigt.	**nein**	Der Antrag auf Sanierung der Umweltschäden durch den Kalibergbau nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) wurde vom Regierungspräsidium Kassel geprüft und abgelehnt. Die Klage vor dem VG Kassel nach dem USchadG datiert auf den 8. Oktober 2021. Die Entscheidung des VG Kassel bleibt abzuwarten.
3-3	**S. 2 Belastung GWK durch Haldenwasser** Unter den Halden Hattorf und Wintershall steigen die Salzkonzentrationen. Der Zusammenhang mit den Halden ist unstrittig. Selbst der Zusammenhang mit den Haldenerweiterungen liegen auf der Hand. Ein positiver Trend zur Verbesserung der Grundwasserqualität ist nicht ersichtlich.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZA/AP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
3-4	**S. 3 Entscheidung des BVerwG** Das BVerwG hat neben der Rechtsgrundlage für die Anpassungspflicht unter Rn. 24 nochmals dargestellt, dass das Maßnahmenprogramm die Sicherstellung der Bewirtschaftungsziele erreichen muss, wobei das Verschlechterungsverbot, das Trendumkehrgebot und das Verbesserungsgebot maßgeblich sind (§ 47 Abs. 1 WHG).	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZA/AP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
3-5	**S. 3–4 Beurteilung BWP und MNP Salz** - Eine Übertragung auf die bisherige Bewirtschaftungsplanung einschließlich Maßnahmenprogramm führt zum Ergebnis, dass zwingend von einer rechtsfehlerhaften Bewirtschaftungsplanung auszugehen ist. - Für den Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm Salz ist dies [die Problematik des Erfordernisses einer grundwasserkörperbezogenen Begründung] allerdings irrelevant, da bereits grundsätzlich die Voraussetzungen für die Fristverlängerung nicht vorliegen. - Allein durch die Zulassung der weiteren Aufhaldung von Rückstandssalz mit dem Eintrag in das Grundwasser sowie vor allem mit Zulassung der Fortsetzung der Versenkung über den 22.12.23 hinaus erfolgte eine unzulässige Gefährdung der Zielerreichung gemäß Art. 4 Abs. 8 der WRRL. - Die entsprechenden Bedingungen für die Fristverlängerung	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	keine weitere Verschlechterung des Grundwasserkörpers (Art. 4 Abs. 4b), Vermeidung aller Maßnahmen, um eine geringstmögliche Veränderung hervorzurufen (Art. 4 Abs. 5b, 2. Spiegelstrich) sowie der Unzulässigkeit jeder weiteren Verschlechterung (Art. 4 Abs. 5c) wurden nicht eingehalten. - Auf die Frage des Erfordernisses der Begründungspflicht je Grundwasserkörper wird es daher schon nicht mehr ankommen, weil die Fristverlängerung bereits aus anderen Gründen unzulässig ist.		
3-6	**S. 4: Verschlechterungsverbot** - Der Bewirtschaftungsplan geht selbst von einer wesentlichen Vergrößerung der geschädigten Fläche (um 33 %) in den betroffenen Grundwasserkörpern gegenüber dem vorangegangenen Bewirtschaftungsplan aus. - Eine belastbare Prognose, dass hier keine Verschlechterung eintritt, liegt nicht vor. - Durch die Zulassung weiterer Aufhaldungen von Salz wird diese Problematik sich zwangsläufig nicht verbessern können. - Die Bestandshalden werden weiterhin zu einer wesentlichen Verschlechterung des Grundwassers in den betroffenen Grundwasserkörpern führen. Eine Kompensation ist unzulässig und findet im Übrigen auch tatsächlich nicht statt. - Da das BVerwG klar und deutlich herausgestellt hat, dass nicht die vorhabenbezogene Betrachtung relevant ist, sondern die Betrachtung für den gesamten Grundwasserkörper, kommt es auch nicht auf eine Unterscheidung zwischen Bestandshalde und Neuaufhaldung an (soweit diese Unterscheidung überhaupt aufgrund der einheitlichen Vorhaben zulässig wäre). - Maßnahmen, die einer Verschlechterung des Grundwassers entgegenwirken, werden nicht ergriffen. - Eine messstellenbezogene Auswirkungsprognose liegt nicht vor.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
3-7	**S. 4–5: Trendumkehrgebot** - Auch insoweit fehlt es hier an entsprechenden Festlegungen der Maßnahmen (z. B. Ausschluss jeglicher Haldenerweiterung), um den Trend umzukehren. - Nach den Vorhabengenehmigungen soll der Trend in den Grundwassermessstellen nicht umgekehrt werden, sondern "kompensiert werden", d. h. die minimale theoretisch (nicht nachgewiesene) vorgesehene Minimierung der Sickerwässer in den Bestandshalden durch Abdeckung der Haldentops soll vollständig durch die Haldenerweiterung und dem dort zusätzlichen Schadstoffeintrag "kompensiert werden". - Dies widerspricht offenkundig dem Trendumkehrgebot.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
3-8	**S. 5: Absenkung Zielwerte** - Hier soll nur darauf noch einmal hingewiesen werden, dass die Anwendung des im BWP 2021-2027 und des MNP 2021-2027 enthaltene Vorbehalts zur Absenkung der Zielwerte für die Salzeinleitung (Cl-, Mg- und K-Ionen), mit der Erreichung des im BWP 2021-2027 und des MNP 2021-2027 zwingend vorgeschriebenen guten ökologischen Zustands ab dem 23.12.2027 am Pegel Boffzen nicht vereinbar ist. - Unabhängig von der Frage der Unzulässigkeit der Verknüpfung von erforderlichen Maßnahmen mit dem	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	wirtschaftlichen Wohlergehen einzelner ist angesichts des Anstiegs der weltweiten Kalipreise kein Grund ersichtlich, die Absenkung nicht vorzunehmen. - Nach den Angaben [. . .] ist der Kalipreis seit dem Beginn der laufenden Bewirtschaftungsperiode von ca. 220 US-$/t bis Ende 2024 auf ca. 300 US-$/t angestiegen. Fast in der ganzen Bewirtschaftungsperiode lag er aber noch deutlich höher und erst Ende 2024 gab er etwas nach.		
3-9	**S. 5: Unzureichende Umsetzung des BWP und MNP 2021 bis 2027** - Hinsichtlich der unzureichenden Umsetzung BWP 2021-2027 und des MNP 2021-2027 werden die in früheren Stellungnahmen und den laufenden Klageverfahren erhobenen Mängel vollumfänglich aufrecht erhalten. - Allerdings soll hier darauf hingewiesen, dass die Einleitgenehmigung des RP Kassel die festgelegten Zielwerte nicht als verbindlich einzuhaltende Werte in den Bescheid aufgenommen hatte. - Inakzeptabel ist für den BUND auch, dass die Zielwerte des Pegel Boffzen nicht zu verbindlichen Festsetzungen in der Einleitgenehmigung geführt hat.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
3-10	**S. 6: Sachstand der Umsetzung des BWP 2021-2027 und des MNP 2021-2027** - Die **KKF-Anlage** leistet aber in der laufenden Bewirtschaftungsperiode keinen zusätzlichen Beitrag zur Reduktion der Salzkonzentration im Grund- und Oberflächenwasser - Die Maßnahme [KKF] erhöht aber den Umfang der aufzuhaltenden Reststoffe und erhöht damit den Haldenwassereintrag. - Eine Bilanzierung der Minderungs- und Erhöhungsleistung des Salzwasseranfalls durch die KKF-Anlage fehlt weiterhin. - Die Genehmigungen zur Verpressung wurden jahrelang rechtswidrig erteilt. - Die **Einstellung der Versenkung** war rechtlich geboten und wurde vom BUND Hessen durch seinen Vergleich mit K+S dauerhaft verbindlich gesichert. - Die Einhaltung geltenden Rechts ist keine Minderungsmaßnahme nach dem Wasserrecht [Einstellung Versenkung]! Außerdem sollte der Sachverhalt künftig korrekt dargestellt werden. - Die Maßnahme [**Einstapeln unter Tage**] ist komplett gescheitert. Die Reduktion der Haldenabwässer um 1,5 Mio. m^3/a ist nicht erfolgt. - Statt die Verantwortung für die fehlerhafte Planung nun den Genehmigungsbehörden zuzuschieben, sollte das Unternehmen diese hochgefährliche Maßnahme „beerdigen". - Die Umsetzung der **Abdeckung an der Halde Neuhof** stockt. - Genehmigungsanträge sind bisher nicht gestellt. - Nach dem letzten Statusbericht 2024 fielen in 2023 etwa 3,4 Mio m^3/a an. Die Prognose von einer Reduzierung von bis zu 1,8 Mio. m^3/a Haldenwasser in der Nachbetriebsphase (vgl. MNP 2021-2027) ist weiter unsicher. - Die Reduktion der Abwassermengen, die in die Werra eingeleitet wurden, resultiert aus dem **Abtransport** und der Einstapelung in ausgebeutete Kalibergwerke in Niedersachsen. Was in der Bewirtschaftungsplanung für etwaige „Überhänge", also Ausnahmensituationen kalkuliert wurde, wurde zur einzig wirksamen Maßnahme.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
3-11	**S. 7: Ausblick auf die Entwicklung der zu entsorgenden Salzwassermengen und der Betriebsstätten** **-** Die Fortsetzung der Kaligewinnung wird durch das geplante **Haldenwachstum** zu **wachsenden**	**ja, Hinweis auf**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	Haldenabwässern führen. - durch das **Scheitern der Einstapelung in Springen** kann die Entsorgung der Produktionsabwässer nur durch die Fortsetzung der Einstapelung in ausgebeutete Kalibergwerke in Niedersachsen erfolgen. - Das Anwachsen der Haldenabwässer kann nur durch den **Versatz der festen Rückstände** und ein **Ende des Haldenwachstums** vermieden werden. - Das Konzept [**Werra 2060**] wird vom Stellungnehmende begrüßt. - Die Abbaugenehmigung für **Neuhof** endet in 2035. Die von K+S gewünschte Verlängerung des Betriebs wird bisher ohne ein Entsorgungskonzept geäußert. - [. . .] soll auf die Dickschichtabdeckung verzichtet werden und die künftigen Maßnahmen sollen sich auf das bestehende Betriebsgelände beschränken.	**Werra 2060 ergänzen**	Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
3-12	**S. 8: Forderungen des Stellungnahmenden** - Der Versatz muss für alle Betriebsstätten verbindlich festgelegt werden („Ausstieg Aufhaldung"). - Die gesamten Kalihalden müssen dem Stand der Technik gemäß § 22a ABBergV entsprechen. - Die gesamten Kalihalden müssen unverzüglich vollständig bezüglich des Anfalls von Haldenwasser und dem Entstehen von Haldensickerwässer abgedichtet werden. Ein teilweiser Rückbau der Halden zur Herstellung der Abdichtungsfähigkeit ist anzuordnen. - Die Zielwerte für die Pegel Gerstungen und Boffzen müssen so festgelegt werden, dass sie unstrittig in die nachfolgenden Genehmigungen aufgenommen werden müssen. Der bisher unterstellte direkte Zusammenhang zwischen den Konzentrationen am Pegel Gerstungen und am Pegel Boffzen hat sich - wie von uns vorhergesagt - als falsch erwiesen. Auch dies macht die rechtliche Festsetzung der Zielwerte für den Pegel Boffzen erforderlich. - Die Zielwerte müssen verbindlich festgelegt werden und dürfen nicht mehr unter Vorbehalt gestellt werden. - Die Einleitung der Salzabwässer in die Werra sollte ausschließlich an der flussabwärts liegenden Einleitungsstelle erfolgen, sodass die Flächen der FFH-Gebiete zwischen der Einleitestelle bei der Halde Hattorf und der Einleitestelle bei der Halde Wintershall endlich von der Salzeinleitung entlastet werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
4			
4-1	**S. 6–7: Ergebnisse und Erkenntnisse der bisherigen Umsetzung der WRRL** - Allerdings zeigt sich bereits seit längerem, dass die Zielsetzung der vor nunmehr fast 25 Jahren erlassenen WRRL, einen guten Zustand aller Gewässer bereits bis 2015 bzw. - über ausnahmsweise mögliche Fristverlängerungen - bis 2027 zu erreichen, die sich hierbei stellenden Herausforderungen massiv unterschätzt hat und die von der WRRL vorgesehene Zielerreichung bis 2015 und auch bis 2027 von Anfang an nicht realistisch war. - Daher muss durch die Formulierung ambitionierter, aber auch realistischer und mit vertretbarem Aufwand erreichbarer Zwischenziele sowie durch die Nutzung von Übergangslösungen schrittweise auf die Zielerreichung hingearbeitet werden. - Zudem muss noch konsequenter als bisher ein ganzheitlicher Sanierungsansatz verfolgt werden. Der Zustand bzw. das Potential eines Gewässers ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig und kann nicht auf einzelne oder einige wenige Faktoren wie die Salzbelastung reduziert werden. Bislang beschränkt sich die Umsetzung der WRRL in der Praxis aber auf die Abarbeitung einzelner spezifischer Gewässerschutzaspekte. Allein punktuelle Maßnahmen führen in der Regel aber nicht zur Zielerreichung. - Neben den Zielen der WRRL sind dabei die Belange aller Gewässernutzer angemessen und ausgewogen zu	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	berücksichtigen. Dies betrifft auch die Belange unserer Kaliwerke und ihrer Beschäftigten sowie - aufgrund der sozioökonomischen Faktoren - ihrer Landkreise und Kommunen.		
4-2	**S. 12 Ausgangspunkt: BWP und MNP Salz 2021** - Trotz aller Anstrengungen hat sich in der Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung gezeigt, dass die früheren Planungen auf Annahmen und Prognosen fußen, die mittlerweile überholt und in der bisherigen Form nicht mehr haltbar sind. Die im MNP Salz 2021 vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung erweisen sich in Teilen jedenfalls im Rückblick als unrealistisch, weil sie nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit realisiert werden können und damit nicht die erhoffte Wirkung entfalten. - Tatsächlich wäre eine Erreichung der abgesenkten Zielwerte [für die Jahre 2026 und 2027) aufgrund erheblicher technischer Risiken nicht realisierbar und wirtschaftlich nicht zumutbar. Dieser Einsicht sowie den sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Zukunft trägt das Anhörungsdokument nur unzureichend Rechnung.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
4-3	**S. 13 Bewertung des Anhörungsdokuments** Die dortigen Ausführungen [im Anhörungsdokument Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der FGE Weser] sind aus unserer Sicht jedoch unvollständig, beruhen zum Teil auf veralteten Annahmen und berücksichtigen die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung nur unzureichend.	**nein**	Die Infos zu den WFGB beziehen sich auf den Kenntnistand 2023/2024 und werden im Rahmen der Aktualisierung des BWP/MNP Salz aktualisiert.
4-4	**S. 13–14: Zu einseitige Fokussierung auf das Thema Salz** - Bereits in der Vergangenheit hat die gesonderte Behandlung der Salzthematik dazu geführt, dass diese ein „Eigenleben" entfaltet hat. Dies geht zum einen zulasten des von der WRRL verfolgten umfassenden und integrativen Sanierungsansatzes. - Zum anderen hat die Frage der Salzbelastung von Werra und Weser dadurch eine Bedeutung bekommen, die - vor dem Hintergrund der zahlreichen anderweitigen Belastungen - in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Relevanz steht. Damit einher geht eine überproportionale Belastung unseres Unternehmens im Verhältnis zu anderen Verursachern von Gewässerbelastungen. - Die einseitige Fokussierung auf die Salzthematik und die (Über)Betonung des Salzgehalts für die Bestimmung des guten ökologischen Zustands und des guten ökologischen Potentials ist nicht nachvollziehbar. - Dabei ist weder ausgeschlossen, dass auch bei Werten oberhalb der Richtwerte von 300 mg/1 Chlorid, 20 mg/1 Kalium und 30 mg/1 Magnesium (90-Perzentile) die Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder eines gutes ökologischen Potential möglich ist, noch ist sichergestellt, dass bei Einhaltung der Richtwerte ein solcher Zustand bzw. ein solches Potential der in Rede stehenden OWK erreicht werden kann. - Auch wenn etwa alternative technisch-biologische Ufersicherungen zu einer Verbesserung der Ökologie beitragen können, ist vor dem Hintergrund der massiven strukturellen Eingriffe in Werra und Weser, dem zukünftig weiter steigenden Binnenschiffsverkehr und den damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen sehr fraglich, ob bei Erreichen der Richtwerte überhaupt nennenswerte weitere ökologische Verbesserungen erreicht werden können. - Im Ergebnis wird dadurch eine Grundlage geschaffen, um für diesen Faktor extreme Anforderungen zu formulieren, die weit über die Anforderungen im Hinblick auf andere Stressoren, z.B. zu den Nährstoff- oder Schadstoffverhältnissen oder die fehlende biologische Durchgängigkeit, hinaus gehen.	**nein**	Mit der Einhaltung der Zielwerte für die Salzparameter gehen erhebliche gewässerökologische Verbesserungen einher. Unabhängig von der Salzbelastung existieren jedoch weitere Herausforderungen im Hinblick auf die Gewässerentwicklung.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	- Ohne biologische Durchgängigkeit wird es in den OWK aber nicht zu weiteren notwendigen ökologischen Verbesserungen kommen können. - Augenscheinlich sollen auch nur insoweit wieder gesonderte Umweltziele mit konkreten Zielwerten und Zeitvorgaben festgeschrieben werden, während für die anderen Belastungsfaktoren (wie z. B. die Durchgängigkeit) lediglich wenig konkretisierte Ziele in die Bewirtschaftungsplanung aufgenommen werden sollen.		
4-5	**S. 15 Fehlende Erwähnung des Projektes Werra 2060** Trotzdem übergeht das Anhörungsdokument dieses ambitionierte Projekt [Werra 2060] Warum dieses umfassende, enorm wichtige Projekt [Werra 2060] in dem Dokument nicht gewürdigt wird, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Leistungsbereitschaft unseres Unternehmens und damit verbunden das Projekt Werra 2060 hätten in dem Anhörungsdokument gewürdigt werden müssen. Vielmehr sind auch die mit dem Projekt einhergehenden- erheblichen - finanziellen Belastungen für unser Unternehmen in Höhe von insgesamt ca. 600 Mio. Euro zu berücksichtigen, etwa mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit der in das künftige Maßnahmenprogramm aufzunehmenden Maßnahmen. Vielmehr sind auch die mit dem Projekt einhergehenden- erheblichen - finanziellen Belastungen für unser Unternehmen in Höhe von insgesamt ca. 600 Mio. Euro zu berücksichtigen, etwa mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit der in das künftige Maßnahmenprogramm aufzunehmenden Maßnahmen.	**ja**	Hinweis auf Projekt "Werra 2060" wurde ergänzt.
4-6	**S. 16–18 Veraltete und unvollständige Angaben zu Umweltbelastung, Bewirtschaftungsplanung und Maßnahmenumsetzung** - Mit Blick auf die **Umweltbelastung, die derzeitige Bewirtschaftungsplanung sowie den Stand der Maßnahmenumsetzung** ist das Anhörungspapier in einigen - zentralen - Punkten darüber hinaus nicht auf dem aktuellen Stand oder unvollständig. Dies vermittelt dem Leser ein unvollständiges und verzerrtes Bild. - In dem Anhörungsdokument, welches einen Stand von Dezember 2024 hat, hätte darüber hinaus erwähnt werden müssen, dass unser Unternehmen die demnach gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme im Oktober 2024 wahrgenommen und ausführlich dargelegt hat, dass und warum eine **Absenkung der Zielwerte** aus Sicht unseres Unternehmens ausscheidet. Für die weitere Bewirtschaftungsplanung ist dies allein deswegen relevant, weil die darauf beruhende Entscheidung gegen die vorbehaltene Zielwertabsenkung die erheblichen - bei Veröffentlichung des BWP und MNP Salz 2021 noch nicht sicher vorhersehbaren - Hindernisse bei der Umsetzung des MNP Salz 2021 belegt. - Auch insoweit hätte das Papier aber weitere und aktuellere Angaben, etwa zur von allen Beteiligten im MNP Salz 2021 unterschätzten tatsächlichen Komplexität der **Abdeckungen** und der diesbezüglichen Verfahren oder zum Zeitplan enthalten können. - Insbesondere die seit 2022 fehlende Einstapelung wird zu einem vorzeitigen Flutungsende in Sigmundshall führen mit der Folge, dass weitere Entsorgungsalternativen deutlich früher entwickelt werden müssen. Dies lässt das Anhörungsdokument unerwähnt. **Prymnesium:** Der Vollständigkeit halber hätte an dieser Stelle ergänzt werden müssen, dass unser Unternehmen hierzu **bereits wissenschaftliche Untersuchungen bei der Universität Göttingen sowie ein Fachgutachten der Firma EcoRing beauftragt** hat. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen wurden auf der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Limnologie in Dresden im	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	September 2024 vorgestellt. Sie belegen, dass die Situation in der Oder nicht auf Werra und Weser übertragbar sind und insoweit kein Risiko für Werra und Weser und daher auch kein weiterer Handlungsbedarf besteht.		
4-7	**S. 18 Fehlende Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Maßnahmenumsetzung** Insgesamt lässt das Anhörungspapier Hinweise darauf vermissen, dass es trotz der beträchtlichen Anstrengungen unseres Unternehmens bei der Maßnahmenumsetzung zu - bei der Veröffentlichung des BWP und MNP Salz 2021 nicht vorhergesehenen - erheblichen Schwierigkeiten kommt. Diese Ausführungen sind nicht vollständig und vermitteln dem Leser den unzutreffenden Eindruck, dass im Übrigen alles „nach Plan" läuft. Das ist mitnichten der Fall.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
4-8	**S. 18–19: Fehlende Zulassung der Einstapelung im Grubenfeld Springen** Die geplante Möglichkeit einer dauerhaften Entsorgung von hochkonzentrierten Prozessabwässern durch unterirdische Einstapelung im Grubenfeld Springen, der zentrale Bestandteil des MNP Salz 2021 ist, wird in dem Anhörungspapier überhaupt nicht erwähnt. Insoweit hätte aber zumindest darauf hingewiesen werden müssen, dass die Einstapelung - was schon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Anhörungsdokuments bekannt war - mangels bis zum damaligen Zeitpunkt vorliegender Zulassung jedenfalls nicht planmäßig in Betrieb genommen werden konnte und kann. […] sodass zweifelhaft sein musste, ob die Einstapelung überhaupt zugelassen wird. Im Zusammenhang damit hätten dann auch die infolge des - sei es auch nur vorübergehenden - Wegfalls der Einstapelung entstehenden Entsorgungseinschränkungen thematisiert werden müssen. Aber auch zwei Jahre nach dem geplanten Beginn der ersten Phase [der Einstapelung in Springen] stand dieser Entsorgungsweg nicht zur Verfügung. Diese entscheidende Abweichung von einer wesentlichen Prämisse des BWP und MNP Salz 2021 war mangels diesbezüglicher Zulassungen nicht nur offenkundig. . . . Auf die damit verbundenen Herausforderungen wird in dem Anhörungsdokument ebenso wenig eingegangen wie auf die sich daraus ergebenden Folgen für die vierte Bewirtschaftungsperiode.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
4-9	**S. 19–20 Transportkapazitäten** Dies [frühere Erschöpfung der Kapazitäten der Grube Sigmundshall ohne Einstapelung] stellt eine weitere erhebliche Abweichung von einer Grund-Prämisse des BWP und MNP Salz 2021 dar und ist in der künftigen Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass derzeit - und damit auch in der anstehenden vierten Bewirtschaftungsperiode - noch keine anderen Gruben oder Kavernen zur Verfügung stehen, in denen anfallende Überhänge alternativ entsorgt werden könnten. Der Vollständigkeit halber hätte an dieser Stelle jedoch auch erwähnt werden müssen, dass die Möglichkeiten zur standortfernen Entsorgung durch die technisch realisierbaren Transportkapazitäten begrenzt sind, dass diese bereits maximal ausgebaut sind und zudem von operativen Risiken und technischen Limits (z. B. begrenzte Trassen aus dem Werratal, Baustellen am Schienennetz, Personalmangel bei Lokführern und Stellwerksmitarbeitern) abhängig sind, auf welche unser Unternehmen keinen Einfluss hat. Dies ist bei der Planung für die anstehende vierte Bewirtschaftungsperiode zu berücksichtigen und hätte in dem Anhörungsdokument thematisiert werden müssen. In diesem Zusammenhang hätte dann auch auf die weiteren Nachteile eines Abtransports der Salzabwässer (etwa die hohen Kosten) und die Tatsache, dass derzeit noch keine anderen Gruben oder Kavernen zur	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	Verfügung stehen, in denen anfallende überhänge alternativ entsorgt werden könnten, hingewiesen werden können.		
4-10	**S. 20–22 Haldenabdeckverfahren** Denn es fehlt in diesem Zusammenhang jeder Hinweis darauf, dass es hinsichtlich der Haldenabdeckungen -und damit einer zentralen Komponente des MNP Salz 2021 - zu teils ganz erheblichen Abweichungen vom damals prognostizierten Realisierungsplan kommt. Wie sich in der Rückschau gezeigt hat, haben alle Beteiligten, und damit auch die FGG Weser, die Komplexität der Zulassungsverfahren der Haldenabdeckungen - und das damit verbundene Verzögerungsrisiko - erheblich unterschätzt. Auch die im MNP Salz 2021 prognostizierten Haldenwassermengen sind aufgrund der Verzögerungen nicht mehr korrekt. Das MNP Salz 2021 führt zudem aus, dass die Haldenwässer ab Ende 2027 sukzessive abnehmen werden (S. 8). Auch dies gilt nach der aktuellen Prognose jedenfalls für die nächste Bewirtschaftungsperiode nicht mehr und hätte dementsprechend berücksichtigt werden müssen. Denn auch diese Abweichung von den Prämissen des BWP und MNP Salz 2021 kann bei den Planungen für die vierte Bewirtschaftungsperiode nicht unberücksichtigt bleiben.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
4-11	**S. 22 Unzureichende Thematisierung der biologischen Durchgängigkeit** Die für die Werra vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit sind sehr weit in die Zukunft verschoben worden. Welche Folgen dies für die Zielerreichung 2027 hat, wird im Anhörungsdokument nicht thematisiert. Darüber hinaus fehlt es im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit und der ggf. damit verbundenen Zielverfehlung an einer Auseinandersetzung mit der Frage der weiteren Ausbreitung bzw. Einwanderung von gebietsfremden Arten (wie z.B. der Schwarzmundgrundel).	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
4-12	**S. 23: Fehlende Ausführungen zur Erreichbarkeit der Zielwerte nach BWP Salz 2021** In dem Anhörungsdokument fehlen schließlich jegliche Aussagen dazu, ob die nach dem bisherigen Zielwertkonzept und dem BWP Salz 2021 ab 2028 vorgesehenen Zielwerte nach aktuellem Stand der Dinge realistischerweise und mit zumutbaren Anstrengungen dauerhaft erreicht werden können. Wenngleich auch unser Unternehmen bis zuletzt optimistisch war und enorme Anstrengungen unternimmt, um die vorgesehenen Zielwerte trotz aller genannten Widrigkeiten ab 2028 einzuhalten, hätte dies insbesondere aufgrund des (absehbar zumindest vorübergehenden) Wegfalls der Möglichkeit zur Einstapelung im Grubenfeld Springen sowie der bisherigen Verzögerungen bei der Umsetzung der Halden(flanken)abdeckungen schon zum Zeitpunkt der Erstellung des Anhörungsdokuments thematisiert werden müssen. Das Anhörungsdokument hätte sich auch mit den diesbezüglichen möglichen Perspektiven und Lösungsansätzen in der vierten Bewirtschaftungsperiode befassen müssen, was ebenfalls nicht geschehen ist. Für einen unbeteiligten Betrachter vermittelt das Kapitel zur Salzbelastung daher insgesamt einen deutlich zu optimistischen Eindruck. Jedenfalls nach den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen is**t mehr als fraglich**, ob die nach dem	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	bisherigen Zielwertkonzept und dem BWP Salz 2021 für die vierte Bewirtschaftungsperiode **vorgesehenen Zielwerte dauerhaft eingehalten werden können**.		
4-13	**S 24: Wegfall der Möglichkeit zur Einstapelung im Grubenfeld Springen** **Ohne die Einstapelung unter Tage** fällt die zentrale Möglichkeit der dauerhaften Entsorgung von Prozessabwässern und damit ein wesentlicher Baustein der bisherigen Bewirtschaftungsplanung weg. Die MNP Salz 2015 und 2021 fußen auf der Prämisse, dass ab 2021 eine Möglichkeit zur dauerhaften Verbringung von hochkonzentrierten Prozessabwässern nach unter Tage zur Verfügung steht. Mit der Versagung des erforderlichen Einvernehmens **wäre die Zulassung der ersten Phase der Einstapelung von bis zu 1,5 Mio. m3 hochkonzentrierter Prozessabwässer pro Jahr im Südwestfeld Springen jedenfalls vorerst gescheitert**. **Damit könnte auch die ab Ende 2027 im Rahmen der zweiten Phase geplante Einstapelung weiterer Salzabwässer im erweiterten Grubenfeld Springen nicht wie geplant kommen.** Unser Unternehmen prüft derzeit noch, wie wir auf die erwartete Versagung des Einvernehmens durch das RP Kassel und die zu erwartende Ablehnung des Zulassungsantrags durch das TLUBN reagieren. **Fest steht aber, dass die Möglichkeit der Einstapelung - wenn überhaupt - nur mit erheblicher, d. h. weiterer mehrjähriger Verzögerung zur Verfügung steht.**	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
4-14	**S. 25: Transportkapazitäten** Für die Entsorgung der ab 2028 nach Umsetzung von Werra 2060 noch anfallenden Prozessabwässer des Standortes Hattorf in Höhe von durchschnittlich 1,3 Mio. m3 pro Jahr steht bei einem (bislang ab 2028 vorgesehenen) Verzicht der Einleitung dieser Wässer in die Werra derzeit nur noch die Grube Sigmundshall zur Verfügung. Wenn die Aufnahmekapazität der Grube Sigmundshall für Salzabwässer aus dem Werk Werra und Neuhof-Ellers erschöpft ist, gibt es nach heutigem Stand keine weitere Möglichkeit für die Entsorgung der Prozessabwässer und der Standort Hattorf müsste daher seine Produktion einstellen. Wie bereits ausgeführt, zeigen die Ergebnisse der SYDRO-Modellierung, dass bei einem Wegfall der Einstapelung schon unter Zugrundelegung der derzeitigen Zielwerte das Risiko besteht, dass die rechnerisch verfügbare maximale Transportkapazität von 3,6 Mio. m3 Salzabwasser pro Jahr in trockenen Jahren nicht ausreicht. Dies gilt nun erst recht, da die Einstapelung bis auf Weiteres nicht zur Verfügung stehen wird, mögliche alternative Entsorgungswege erst geprüft und umgesetzt werden müssen, und eine Anschlusslösung für die Flutung der Grube Sigmundshall jedenfalls derzeit nicht existiert.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
4-15	**S. 25 Zielwerte ab 2028** Mit dem Wegfall der Einstapelung ist auch die dauerhafte Einhaltung der bislang für die Zeit ab 2028 vorgesehenen Zielwerte offen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
4-16	**S. 26–27: Fehlende Alternativen zur Entsorgung** Zumutbare Alternativen, mit denen der Wegfall der Einstapelung im Grubenfeld Springen kompensiert werden könnte, stehen derzeit nicht zur Verfügung. Eine mit der Einstapelung vergleichbare dauerhafte Entsorgungsmöglichkeit besteht aktuell nicht und kann auch kurzfristig nicht geschaffen werden. insbesondere die mit erheblichem wirtschaftlichen Aufwand verbundene standortferne Entsorgung bietet aber derzeit keine dauerhafte Alternative zur Einstapelung, da bis heute nur ein begrenztes Flutungsvolumen in der Grube Sigmundshall zur Verfügung steht und sie daher die nunmehr fehlende Entsorgungskapazität nicht dauerhaft kompensieren kann Die bislang zur Entsorgung über die Einstapelung im Grubenfeld Springen vorgesehenen Volumina können durch die Flutung der Grube Sigmundshall nur für wenige Jahre ersetzt werden. Für eine dauerhafte Entsorgung dieser Mengen reicht das verbleibende Volumen der Grube ersichtlich nicht aus. Die maximale Transportkapazität von 3,6 Mio. m3 unterstellt, wären die Kapazitäten der Grube jedenfalls in 2030 erschöpft.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
4-17	**S. 28–30: Keine zumutbare Möglichkeit zur weiteren kurzfristigen Reduzierung des Salzabwasseranfalls** Technisch machbare und zugleich zumutbare Möglichkeiten für eine kurzfristige weitere Reduzierung der anfallenden Salzabwässer stehen derzeit ebenfalls nicht zur Verfügung. Dies gilt für Halden- und für Prozessabwässer. Eine gegenüber den derzeitigen Prognosen **schnellere oder zusätzliche Reduzierung der Prozessabwässer ist aus technischer Sicht nicht möglich**. Andere Möglichkeiten zur kurzfristigen weiteren Reduzierung des Prozessabwasseranfalls stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere eine vergleichbare Umstellung der Aufbereitungsprozesse wie in Wintershall durch „Trockenlegung" des Standorts Hattorf ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht möglich. Eine gegenüber den derzeitigen Prognosen **schnellere oder zusätzliche Reduzierung des Haldenwasseranfalls** durch temporär wirkende Maßnahmen, welche bereits in der nächsten Bewirtschaftungsperiode wirksam werden, ist allein aufgrund der Größe der Halden und deren steilen Flanken **fernliegend**. Im Gegenteil: infolge der nicht auszuschließenden verzögerten Umsetzung der Halden(flanken)abdeckungen (siehe oben 111.4), ist davon auszugehen, dass **künftig tatsächlich größere Mengen Haldenwasser** anfallen, als bislang prognostiziert.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
4-18	**S. 30–31: Produktionsdrosselungen offensichtlich unverhältnismäßig** Als einzige Möglichkeit, die anfallenden Salzabwässer mit Wirkung schon für die nächste Bewirtschaftungsperiode zu reduzieren, verbliebe daher die erhebliche Drosselung oder Einstellung der Produktion am Standort Hattorf. Eine darauf aufbauende Bewirtschaftungsplanung kann es jedoch unter Ökoeffizienzgesichtspunkten, wonach die Aufrechterhaltung der Produktion als alternativlos zu bewerten ist, nicht geben. Eine Bewirtschaftungsplanung, die eine Produktionsdrosselung standardmäßig vorsieht, wäre zudem offenkundig rechtswidrig In der Bewirtschaftungsplanung dürfen daher nur solche Ziele und Maßnahmen festgelegt werden, die für die betroffenen Gewässernutzer zumutbar und verhältnismäßig sind. Soweit sich die Festlegungen der Bewirtschaftungsplanung auf die unternehmerische Tätigkeit von Gewässernutzern auswirken, haben diese auch einen grundrechtlich begründeten Rechtsanspruch, dass die rechtlichen Anforderungen an die Bewirtschaftungsplanung eingehalten werden im Zuge der Anhörung zu den wichtigen Fragen der	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	Gewässerbewirtschaftung für die dritte Bewirtschaftungsperiode hatten wir darauf hingewiesen, dass die Verhältnismäßigkeit und insbesondere die Zumutbarkeit möglicher Produktionsdrosselungen in den BWP und MNP Salz 2015 - die Produktionsdrosselungen zu Unrecht als optionale Maßnahmen vorsehen - nicht geprüft wurde und diese Prüfung auch nicht in das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren „ausgelagert" werden kann.14 Gleichwohl fand auch im Zuge der Bewirtschaftungsplanung für die dritte Bewirtschaftungsperiode keine zureichende Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit möglicher Produktionsdrosselungen statt, obwohl diese im MNP Salz 2021 weiterhin als optionale Maßnahme erwähnt werden. ...durch Produktionsdrosselungen auch weitere Investitionen zur Salzabwasserreduzierung in Frage gestellt würden.		
4-19	**S. 33 Dauerhafte Einhaltung der ab 2028 vorgesehenen Zielwerte mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschlossen** Daher könnte mit den aus dem MNP Salz 2021 verbleibenden Maßnahmen sowie der Umsetzung von Werra 2060 eine Erreichung der bislang ab 2028 vorgesehenen Zielwerte derzeit - wenn überhaupt - nur für wenige Jahre sichergestellt werden. Nach aktuellen Prognosen ist ab 2028 von einem Haldenwasseranfall in Höhe von durchschnittlich rund 3,5 Mio. m3 pro Jahr auszugehen. Unberücksichtigt bliebe dabei zudem, dass die Grube Sigmundshall prioritär für die nicht in die Werra einleitbaren Haldenwässer vorzuhalten ist. Eine Bewirtschaftungsplanung, die eine kurzfristig übermäßige Nutzung der Grube Sigmundshall erfordert, ginge daher auch zu Lasten der langfristigen Entsorgungssicherheit. Eine vollständige Vermeidung von Prozessabwässern des Standorts Hattorf ist, wie dargelegt, ohne eine Stilllegung der Kalirohsalzaufbereitung und Weiterverarbeitung am Standort Hattorf nicht möglich.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
4-20	**S. 34 Folgerungen für die Bewirtschaftungsplanung in der vierten Periode** Bei den Planungen für die anstehende vierte Bewirtschaftungsperiode müssen - gerade mit Blick auf die Salzthematik - sowohl die bisherigen, bei der Umsetzung der MNP Salz 2015 und 2021 gemachten Erfahrungen, als auch der aktuelle Sachstand berücksichtigt werden. Es bedeutet zugleich, dass die Annahmen der bisherigen Bewirtschaftungsplanung nicht länger aufrechterhalten werden können. Darüber hinaus fehlt es an einer längerfristigen Perspektive. Vor diesem Hintergrund werden die vierte und voraussichtlich auch die fünfte Bewirtschaftungsperiode als Übergangszeitraum zur Umsetzung weiterer, noch zu definierender Maßnahmen verstanden werden müssen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
4-21	**S. 34–36: Fortschreibung der Zielwerte** ...muss zur Schonung der standortfernen Entsorgung geprüft werden, ob Prozessabwässer auch in Zukunft weiter wie bisher in die Werra eingeleitet werden können. Da die im MNP Salz 2021 vorgesehenen Maßnahmen nicht wie geplant wirken können, sind schon die bislang nach dem BWP Salz 2021 bis 2028 geltenden Zielwerte - jedenfalls in der Rückschau - zu streng bemessen gewesen. Dies gilt erst recht für die im BWP Salz 2021 für die ab 2028 vorgesehenen Werte. Solange weitere und alternative Maßnahmen bis 2028 nicht verfügbar sind oder das Risiko von Verzögerungen besteht, darf auch eine Fortschreibung der bisherigen Zielwerte nicht von Vornherein ausgeschlossen sein. Dies gilt für die kommende Bewirtschaftungsperiode und voraussichtlich auch die darauffolgende. Eine Fortschreibung der bisherigen Zielwerte ist derzeit der einzig mögliche und deshalb gebotene Weg, um die	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, auch zukünftig die Entsorgung der Salzabwässer zu sichern. Die Zielsetzungen der WRRL geraten dadurch nicht aus dem Blick.		
4-22	**S. 37–40 Abweichende Bewirtschaftungsziele für die Werra und Weser** Eine Fortschreibung der bisherigen Zielwerte erfordert abweichende Bewirtschaftungsziele für die von der Salzabwassereinleitung betroffenen OWK sowohl der Werra als auch der Weser. Bei Anwendung dieser Schwellenwerte [Zielwerte FGG Weser] und einer Fortschreibung der bisherigen Zielwerte bedarf es der Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele für die von der Salzbelastung betroffenen OWK sowohl der Werra als auch der Weser. Für die von der Salzbelastung betroffenen OWK der Weser setzt die Bewirtschaftungsplanung bislang Fristverlängerungen bis 2027 auf Grundlage des § 29 Abs. 2 und 3 WHG fest, weil sie davon ausgeht, dass die Richtwerte in diesen OWK bis dahin erreicht werden können. Dies ändert sich jedoch mit einer Fortschreibung der bisherigen Zielwerte. Die Ziele können auch in diesen OWK dann nicht mehr ab Ende 2027 erreicht werden. Daher bedarf es für die von der Einleitung betroffenen OWK der Weser nunmehr ebenfalls weniger strenger Bewirtschaftungsziele. Jedenfalls nach dem Wegfall der Einstapelung im Grubenfeld Springen ist die Erreichung eines dauerhaften guten ökologischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potentials der OWK in Werra und Weser in Bezug auf die Salzbelastung voraussichtlich objektiv unmöglich bzw. aus heutiger Sicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Unter Berücksichtigung der nicht vermeidbaren Auswirkungen der Kaliproduktion auf die Gewässereigenschaften würde der bestmögliche ökologische Zustand bzw. das bestmögliche ökologische Potential in den OWK der Werra und Weser erreicht (§ 30 Satz 1 Nr. 4 WHG). Ein besserer Zustand könnte nicht mehr auf belastbarer Grundlage erzielt werden. Schließlich würden abweichende Bewirtschaftungsziele (nunmehr auch für die betroffenen OWK der Weser) die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern der FGE Weser nicht ausschließen oder gefährden (§ 30 Satz 2 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 2 WHG). Bewirtschaftungsziele dürfen nur festgelegt werden, wenn sie mit verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden können. Ist dies nicht der Fall, fordert der höherrangige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass bei Vorliegen der übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen von den in der WRRL vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
5			
5-1	[...]Diese bis in die zweite Hälfte des 21. Jahrhunderts andauernden Wiedernutzbarmachung sowie die damit verbundenen wasserwirtschaftlichen Fragen müssen im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungsplanung zwingend berücksichtigt und abgesichert werden. Das ist unabdingbar, um die notwendige Rechts- und Planungssicherheit für die erforderlichen **Genehmigungsverfahren** mit Wasserbezug zu erlangen. Eine umfassende und vollständige Bewirtschaftungsplanung ist überdies schon deshalb erforderlich, um weitreichende wasserwirtschaftliche Folgen für die Gewässerkörper im Einzugsgebiet der FGG Weser zu vermeiden bzw. zu steuern.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. In der Flussgebietseinheit Weser ist der Braunkohletagebau keine signifikante Belastung.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
5-2	**Einführung rechtssicherer Ausnahmeregelungen** In den vergangenen drei Bewirtschaftungsperioden wurde dabei in der benachbarten FGG Elbe bezüglich der vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Gewässerkörper insbesondere mit den **Instrumenten der Fristverlängerung und der Festlegung von abweichenden Bewirtschaftungszielen** gearbeitet. Aufgrund der Weiterentwicklung der Bewirtschaftungspläne sowie der europäischen und nationalen Rechtsprechung bietet eine solche Vorgehensweise jedoch keine ausreichende Rechtssicherheit mehr. Zusätzlich ist zu beachten, dass sich zwischenzeitlich die Rechtsprechung zur EU-WRRL verschärft hat, • dass sich weitere **Verschärfungen bei der EU-Richtlinie** über Umweltqualitätsnormen im Wasserbereich, bei der EU-Grundwasserrichtlinie und bei der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) abzeichnen (Aufnahme der „Eco-Liste" in die „Chem-Liste", Einführung weiterer EQS-Parameter und Verschärfung einzelner EQS), • dass **Fristverlängerungen über 2027** hinaus gemäß EU-WRRL nur noch aufgrund „natürlicher Gegebenheiten" zulässig sein sollen und • dass die Unternehmen ihre Bergbauplanungen zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft im Einklang mit dem gesetzlich vorgegebenen Stilllegungspfad nach dem **Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG)** modifiziert haben.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. In der Flussgebietseinheit Weser ist der Braunkohletagebau keine signifikante Belastung.
5-3	All diese Entwicklungen müssen bei der **Aktualisierung der Braunkohle-Hintergrunddokumente** für den 4. Bewirtschaftungsplan (2027 bis 2033) wie folgt berücksichtigt werden.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. In der Flussgebietseinheit Weser ist der Braunkohletagebau keine signifikante Belastung, daher gibt es auch kein Hintergrundpapier zum Thema Braunkohletagebau.
5-4	Wir halten es daher für geboten, im nächsten Bewirtschaftungsplan der FGG Weser neben den **abweichenden Bewirtschaftungszielen** unbedingt für die vom Braunkohlenbergbau betroffenen Grundwasser- und ggf. auch Oberflächenwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG festzusetzen und zu begründen. Dies betrifft im Helmstedter Revier folgende Wasserkörper: Grundwasserkörper: DE_GB_DEST_SAL GW 066 DE_GB_DENI_4_2107 Oberflächenwasserkörper: Großer Graben DEST_SAL18OW01-00 Schöninger Aue DEST_SAL18OW15-00 Schöninger Aue (Mittellauf = Kupferbach) DEST_SAL18OW14-00 Schöninger Aue (Oberlauf = Wirbke) DEST_SAL18OW13-00 Missaue DENI_36011 Großer Graben / Lange Welle DERW_DENI_15066 Schunter DERW_DENI_15059	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. In der Flussgebietseinheit Weser ist der Braunkohletagebau keine signifikante Belastung.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
6			
6-1	**Belastung durch Wasserentnahmen, Vergütung und Eigentumsschutz** Waldbesitzende mit ihrem Wald dürfen daher nicht noch zusätzlich durch Wasserentnahmen und Einschränkungen der Waldbewirtschaftung/Nutzung in den Flussgebietseinheiten Elbe/Weser/Ems belastet werden.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Die Genehmigungen für Wasserentnahmen in Deutschland liegen in den Zuständigkeiten der Unteren Wasserbehörden der Länder und werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die verschiedenen Wassergesetze der Länder geregelt.
6-2	**Belastung durch Wasserentnahmen, Vergütung und Eigentumsschutz** - Wasserversorger/-dienstleister müssen daher herangezogen werden, die Wälder zu schützen – auch durch **Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen an die Waldbesitzenden**. Nur so können notwendige forstwirtschaftliche Maßnahmen für die Wiederbewaldung und den Waldumbau zum Erhalt und Schutz - zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel finanziert werden. Dafür ist auch eine vereinfachte Anerkennung von **Schäden am Wald durch Grundwasserentnahme** erforderlich, d.h. der Nachweis und die Bezifferung/Höhe der Schäden. Hinsichtlich der Anerkennung ist eine Loslösung von Zeit und Auftreten von Schäden bei Waldbeständen notwendig. Die Umkehr der Beweislast ist eine weitere Forderung - Waldbesitzende sind hier nicht zuständig. Weiterhin müssen die Landkreise dahingehend angewiesen werden, dass eine **Entschädigung für Waldeigentümer** vollumfänglich auch in den vorläufigen Wasserrechtsbescheiden und Duldungsbescheiden mit aufgenommen wird. Weiterhin müssen die Landkreise dahingehend angewiesen werden, dass eine **Entschädigung für Waldeigentümer** vollumfänglich auch in den vorläufigen Wasserrechtsbescheiden und Duldungsbescheiden mit aufgenommen wird. - Besonders in **Grundwasserentnahmegebieten** muss daher ein großer Teil der dort **erhobenen Wasserentnahmegebühren** wieder in diese Regionen zurückfließen – d.h. in den Wald, der auch das Trinkwasser generiert und als natürlicher Speicher und Filter wirkt. Trinkwasserversorger profitieren erheblich von der Reinigungsleistung nachhaltig bewirtschafteter Wälder. - In einer Umfrage der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) Göttingen gaben Versorger an, dass sie aufgrund des sogenannten „Waldwassers" auf eine technische Aufbereitung weitgehend verzichten können. Das spart nicht nur Kosten, sondern macht das Trinkwasser für Verbraucherinnen und Verbraucher um bis zu 1 Euro pro Kubikmeter günstiger. Diese Leistung wird den Waldbesitzenden bislang jedoch nicht vergütet. Rund 1.500 m3 Wasser beträgt die Grundwasserneubildung pro Jahr und Hektar unter Wald. Multipliziert mit nur 1,60 € pro Kubikmeter Wasser für Niedersachsen, kommt man auf einen stattlichen **„Wasser-Wert"** von 1.680.000.000 Euro im Privatwald. (Daten NLF 2020; hier bezogen auf 700.000 ha Privatwald in Niedersachsen).	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis richtet sich an die zuständigen Behörden in den Ländern vor Ort-und sind im Rahmen von Genehmigungen für Wasserentnahmen zu regeln. Diese liegen in den Zuständigkeiten der Unteren Wasserbehörden der Länder und werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die verschiedenen Wassergesetze der Länder geregelt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
6-3	**Belastung durch Wasserentnahmen, Vergütung und Eigentumsschutz** - Der Bedarf der Industrie, der Gesellschaft etc. an Grundwasser/Trinkwasser erhöht sich permanent, was selbst bei gleichbleibender jährlicher Grundwasserneubildung an der Ressource Grundwasser zehrt. Es braucht hier zwingend **Regelungen für den Wald**, die den Wald vor z**ehrendem Grundwasserentzug schützen**. - Erforderlich ist u.a. die **Umsetzung der vierten bzw. fünften Reinigungsstufe in Niedersachsens Kläranlagen**. Bereits laufende Umsetzungen u.a. mit Hilfe von EFRE-Mitteln und Geldern des Landes Niedersachsen sind zu begrüßen und müssen ausgeweitet werden. Es muss geklärt werden, inwiefern das gereinigte Wasser zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen, die der Nahrungsmittelproduktion dienen, flächendeckend genutzt werden kann. Grenzwerte sind festgesetzt? **- Auch Maßnahmen**, wie z.B. ein Überfluten der Auen und evtl. damit einhergehend eine Wiedervernässung von Moorflächen, Einrichten von Pufferflächen, Risikogebiete, **dürfen nur mit Zustimmung des Grundeigentümers** umgesetzt und müssen entsprechend finanziell ausgeglichen werden. Es sind auch hier einvernehmliche Lösungen mit dem Eigentümer zu finden. - Das **verfassungsrechtlich geschützte Eigentum** ist vor allem durch Privatnützigkeit gekennzeichnet (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung, Band 53, Seite 257, 290). Eigentum soll dem Inhaber des Rechts von Nutzen sein. Er soll grundsätzlich im Rahmen der Rechtsordnung selbst nach eigenem Willen darüber verfügen können. Artikel 14 Grundgesetz schützt ein Freiheitsrecht.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
6-4	**Verantwortung des Landes und Finanzierungspflicht** Das Land ist für den Bereich des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr, z.B. für die Bewältigung von Folgen von Hochwasser, massiven Überschwemmungen verantwortlich. Neben Schutz für Leib und Leben, ist auch für den Schutz des Eigentums der Betroffenen Sorge zu tragen. Die Aufgaben liegen vollkommen im öffentlichen Interesse. Aus der staatlichen Schutzpflicht ergibt sich auch eine Finanzierungspflicht. Maßnahmen dienen dem überregionalen und in Teilen auch dem internationalem Hochwasserschutz. Grundsätzlich dient die Bewältigung von Klimafolgen dem Interesse der Allgemeinheit und ist daher vom Land zu 100 % zu finanzieren. Auch im Sinne der sich aus der Umsetzung der EU-WWRL ergebenden Verpflichtung zum kostendeckenden Ersatz sämtlicher Umwelt- und Ressourcenkosten. Dem Waldeigentümer ist der Verlust von Waldflächen, Einschränkungen der Waldbewirtschaftung, das gilt auch für die Opportunitätskosten, zu entschädigen. **-** Auch in Ansehung von Art. 9 der EU-WRRL sowie der Präambel der EU-WRRL ist es nicht hinnehmbar, dass dieser Umstand keinerlei Berücksichtigung findet. Um u.a. Starkregenfolgen zu mindern, muss Waldbau nicht nur gesichert, sondern massiv unterstützt und gefördert werden, da der von der Gesellschaft forcierte Klimawandel, gerade den Wäldern erheblich zusetzt (Stürme, Trockenheit und damit einhergehender Käferbefall).	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis richtet sich an die zuständigen Behörden in den Ländern vor Ort.
6-5	**Beispiel Überschwemmungsgebiete, Retentionsflächen, Auwälder u. a.** Hier ein Auszug aus den Ausführungen „Wichtige Frage zur Gewässerbewirtschaftung" zur Weser: …Durch temporäre Überschwemmung der Auen mit ihren Auengewässern, Mooren, Grünländern und Auwäldern entstehen in den Kulturlandschaften Zentren mit einer hohen Biodiversität. In diesem Text wird nur die Biodiversität betrachtet, aber nicht die möglichen Folgen für das Waldeigentum. Wo findet dieses in den Ausführungen Berücksichtigung?	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
6-6	**Wehre- Stauen von Wasser** Bei stark fallendem Wasserspiegel erhöht sich in den Sommermonaten die Wassertemperatur sehr schnell, was zu erhöhtem Algenwachstum und zu niedrigen Sauerstoffkonzentrationen führen kann. Im Sommer 2022 hat es im Landkreis Celle bereits eine Austrocknung von Teilen der Wietze, die in die Aller oberhalb von Marklendorf mündet, mit über 6.500 toten Fischen gegeben. Mit entsprechenden **Staumöglichkeiten** hätte dem vorgebeugt werden können. Historische und aktuelle Quellen sowie insitu Beobachtungen an Fließgewässern zeigen darüber hinaus, dass gerade im **eingestauten Bereich vor Wehren Rückzugsräume für Fische und andere aquatische Lebewesen bei Niedrigwasserphasen** bestehen. Daher ist es umso wichtiger, diese Bereiche mit Blick auf den Klimawandel mit immer heißer werdenden Sommermonaten auch als Rückzugsbereiche für Fische im Oberwasserbereich der Wehre zu erhalten. Vielfach schützen Wehre auch benachbarte Waldbestände.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis richtet sich an die zuständigen Behörden in den Ländern vor Ort.
6-7	**Beispiel Starkregen, Hochwasserschutz: Anerkennung und finanzielle Honorierung der Ökosystemdienstleistungen, Wegfall der Beiträge zu Boden- und Wasserverbänden** - Städter müssen zu einem Beitrag zum Deichbau und Hochwasserschutz ausreichend herangezogen werden. Da der Abflussbeiwert von Wald in der Regel bei Null liegt und die Forstwirtschaft mit der Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung seit Jahrhunderten die guten Abflussbeiwerte sichert, sollte diese Ökosystemdienstleistungen des Waldes anerkannt und honoriert werden. Im ersten Schritt durch den **Wegfall der Boden- und Wasserverbandsbeiträge**, zudem die Waldbesitzenden mit ihren Waldflächen hier keinen Vorteil davontragen. - Gerade bei **Starkregen, Hochwasser** etc., spielt der Waldboden in seiner Funktion als Wasserspeicher eine wichtige Rolle. Der Wald ist für die Trinkwasseranreicherung sowie für die Wasserqualität von großer Bedeutung. Jeder Quadratmeter Waldboden speichert schon in den oberen zehn Zentimetern bis zu 50 Liter Regenwasser. Gleichzeitig sorgt der Wald für Boden- und Erosionsschutz. Wald sichert mit seinen Funktionen die Lebensqualität in den Städten. Die Waldeigentümer tragen die Ökosystemdienstleistungen für die Gesellschaft bisher zu 95 % über die Erträge aus der Holznutzung.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis richtet sich an die zuständigen Behörden in den Ländern vor Ort.
6-8	**Vertragsnaturschutz** - Die vertragliche Regelung hat grundsätzlich dem Ordnungsrecht vorzugehen. **Maßnahmen sind daher einvernehmlich zu erzielen** und die Mindererträge und Mehraufwendungen dem Waldbesitzenden finanziell abzugelten (Förderung, Vertrag). - Aufgrund **zunehmender naturschutzrechtlicher Regulierungen** wird die Holznutzung zudem auch noch immer mehr eingeschränkt bzw. erschwert und damit auch mehrfach kostenintensiver. Gleichzeitig erhöhen sich die Anforderungen für die nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels weiter. Auf der Grundlage des Eigentums tragen private wie kommunale Waldeigentümer eine hohe Verantwortung. Der gesellschaftlich forcierte Klimawandel mit seinen Folgen wie Sturm, Starkregen etc. birgt ein nicht abschätzbares Risiko. Um die Pflege und damit die Stabilität der Wälder, die Funktionen des Waldes durch eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu sichern, muss diese Leistung der Forstbetriebe zum Erhalt ihrer Wirtschaftlichkeit finanziell ausgeglichen werden.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis richtet sich an die zuständigen Behörden in den Ländern vor Ort.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
6-9	**Konsequentes Durchsetzen der Finanzierung von Ökosystemdienstleistungen** Unsere Forderung: Auch in Ansehung von Art. 9 der EU WRRL sowie der Präambel der EU - WRRL wird das **angemessene Entgelten von Ökosystemdienstleistungen** der nachhaltig bewirtschafteten Wälder konsequent eingeführt und durchgesetzt. Die Ökosystemdienstleistungen der Wälder wie u.a. die Pufferung von Extremereignissen, die Wasserfilterung und -speicherung, der Erosions- und Bodenschutz sind angemessen abzugelten. Als Indikator ist u.a. auch der Abflussbeiwert heranzuziehen.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis richtet sich an die zuständigen Behörden in den Ländern vor Ort.
7			
7-1	In dieser Übersichtsschrift für die weitere Erarbeitung von Maßnahmenplan und Bewirtschaftungsplan fehlen die folgenden wichtigen Fragen (Problematiken), welche zum Erreichen der Ziele der EG-WRRL essentiell sind: - **Versalzung der Süßwasserökosysteme** im Bereich der Unterweser, insbesondere die Beeinträchtigung der erhöhten Salinitäten auf die Weser und ihre Uferbereiche selbst.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
7-2	In dieser Übersichtsschrift für die weitere Erarbeitung von Maßnahmenplan und Bewirtschaftungsplan fehlen die folgenden wichtigen Fragen (Problematiken), welche zum Erreichen der Ziele der EG-WRRL essentiell sind: Auf S. 18 heißt es: „Gleichzeitig ist die Verbesserung der **Gewässerstruktur**, vor allem in den Laich- und Aufwuchsgewässern, essenziell. Entscheidend ist ebenfalls die Durchgängigkeit der Laich- und Aufwuchsgewässer selbst sowie deren möglichst naturnahe Gewässerstruktur." Diese Aussage bleibt zu unkonkret. Es wird zwar die Durchgängigkeit der Gewässer gezielt aufgegriffen, doch auf weitere hydromorphologische Bedingungen der naturnahen Gewässerstruktur wird nicht explizit verwiesen. Hierzu muss ergänzend beachtet und verbessert werden: Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Flussbetts, Struktur der Uferzone. In Kapitel 4 fehlen Informationen und Erläuterungen über die Stressoren auf diese Komponenten und es fehlen dementsprechend in Abschnitt 4.1 Stichworte wie Deichrückverlegung, Renaturierung, Auenentwicklung.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
7-3	In dieser Übersichtsschrift für die weitere Erarbeitung von Maßnahmenplan und Bewirtschaftungsplan fehlen die folgenden wichtigen Fragen (Problematiken), welche zum Erreichen der Ziele der EG-WRRL essentiell sind: **(Umbau-)Maßnahmen** wie die Entwicklung von Auen und Seitenarmen, und die Wiederherstellung von naturnahen Dynamiken müssen zentrale Punkte sein, um die WRRL ernstzunehmend umzusetzen. Die Wichtigkeit der Renaturierung von Oberflächengewässern, insbesondere auch Fließgewässern, wird nun auch durch die EU-Restoration Law (Wiederherstellungsverordnung) gefordert. Diese Notwendigkeiten werden von dem vorliegenden Dokument verwässert, bzw. deren Benennung scheint umgangen zu werden, wenn es Kapitel 4.1 heißt: „Viele Umbaumaßnahmen, z. B. naturnaher Gewässerausbau sowie Renaturierungsmaßnahmen, sind mit sehr hohen Kosten verbunden. Durch detaillierte Planungen werden je nach Nutzungsgrund kosteneffiziente Lösungen erarbeitet. Planungsschritte und Bauvorhaben sind in der Regel komplex und bedürfen eines erhöhten Zeitaufwands." Hier werden einseitig der Kosten der Umbaumaßnahmen genannt, während die ökologischen und gesellschaftlichen, also letztendlich auch volkswirtschaftliche Kosten durch das Verfehlen eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands unserer Gewässer an der Stelle unerwähnt bleiben. Diese „Externalitäten" sind schwer zu quantifizieren, doch sind sie letztlich auch ein Grund für die Bemühungen der	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	WRRL. Den Zeit- und Kostenaufwand für eine detaillierte Planung für Umbaumaßnahmen an geeigneter Stelle müssen wir uns leisten (siehe unten unter 2.).		
7-4	Für die weitere konkrete Ausgestaltung der Maßnahmenprogramme (MNPs) und Bewirtschaftungspläne (BWPs) der Flussgebietseinheit Weser ab 2027 sollte weiter Folgendes Berücksichtig werden: In der Norddeutschentiefebene sollten die **MNP**s explizit auf synergetische Maßnahmen aus den Bereichen von Moor- und Klimaschutz sowie Schutz der Biologischen Vielfalt eingehen, diese in der **Maßnahmenplanung** mitdenken und einfordern. Im moorreichen Landkreis Osterholz werden die Wasserkörper auch direkt von Maßnahmen wie der Extensivierung der Landwirtschaft und der Wiedervernässung von Mooren geprägt. Wiedervernässte Moore können beispielsweise als Retentionsräume und Hochwasserpuffer den Bewirtschaftungszielen der WRRL zu Gute kommen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
7-5	Für die weitere konkrete Ausgestaltung der Maßnahmenprogramme (MNPs) und Bewirtschaftungspläne (BWPs) der Flussgebietseinheit Weser ab 2027 sollte weiter Folgendes Berücksichtig werden: Für eine effiziente Umsetzung der WRRL fordern wir für einzelne Gewässer und Flussabschnitte konkrete geeignete und ambitionierte Maßnahmenbündel (Vgl. Reese et al. 2017, S.88). **Synergien mit Klimaschutz- und Biodiversitätszielen** sollten berücksichtigt werden. Naturschutzfachlichen Zielkonflikten sollten durch überregionale raumordnerische Abwägung der Maßnahmen vorgebeugt werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
7-6	Für die weitere konkrete Ausgestaltung der Maßnahmenprogramme (MNPs) und Bewirtschaftungspläne (BWPs) der Flussgebietseinheit Weser ab 2027 sollte weiter Folgendes Berücksichtig werden: Der Umsetzungspflicht muss durch angemessene **finanzielle und personelle Mittel** auf Landes- und Bundesebene nachgekommen werden. Außerdem braucht es eine gezielte Adressierung und Unterstützung der Verantwortlichen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
7-7	Für die weitere konkrete Ausgestaltung der Maßnahmenprogramme (MNPs) und Bewirtschaftungspläne (BWPs) der Flussgebietseinheit Weser ab 2027 sollte weiter Folgendes Berücksichtig werden: Vor dem Hintergrund der Umsetzungsdefizite der WRRL und dem Voranschreiten der ökologischen Krisen, sollte neben dem Erreichen der **Ziele** der WRRL das Verhindern von weiteren Beeinträchtigungen der Gewässerqualität im Fokus der raumordnerischen Entwicklung auf sämtlichen Planungs- und Organisationsebenen sein. Ziele außerhalb der WRRL wie die Verringerung bzw. Verhinderung von Flächenneuinanspruchnahme oder die Wiederherstellungen von naturnahen Dynamiken, wie in diversen Verordnungen und Strategien festgehalten, unterstreichen die Notwendigkeit und die Absicht für einen nachhaltigeren Umgang mit den Ökosystemen und der Ressource Wasser. Mit diesen Zielen nicht vereinbar sind: Eine erneute Weservertiefung, Flussbegradigungen, Verringerung der Fläche von Deichvorland sowie Überflutungs- und Retentionsräumen, Baumaßnahmen, welche aktuelle naturnahe Gewässerdynamiken zusätzlich einschränken. Von dieser Art Vorhaben, welche den Zielen aus WRRL (sowie der Wiederherstellungsverordnung und dem Niedersächsischen Klimaschutzgesetz) entgegenlaufen, muss abgesehen werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
8			

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
8-1	- Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht die Entwicklung und Anwendung konkreter Instrumente für die **Kosten-Nutzen-Bewertung** von Maßnahmen sowie zur Ermittlung unverhältnismäßig hoher Kosten ausdrücklich vor. Dem wurde in den ersten drei Bewirtschaftungszyklen in keiner Weise Rechnung getragen. - Durch den Verzicht auf die **Definition von Maßstäben und Prozessen** in diesem Bereich wird den Wasserbehörden ein übermäßig weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt. - Konkret wurde in den bisherigen Bewirtschaftungszyklen den Wasserbehörden lediglich ein grober Rahmen zur Ermittlung der **Kosteneffizienz von Maßnahmen** sowie vor allem zum Vergleich der Kosteneffizienz unterschiedlicher Maßnahmen an die Hand gegeben. - Es gibt keine konkreten **Vorgaben, wie Kosten und Nutzen unterschiedlicher Maßnahmenarten** zu berechnen bzw. bewerten, noch wie diese miteinander zu vergleichen sind – insbesondere, wenn es um den Vergleich hoheitlicher mit privaten Maßnahmen geht. - Zu Lasten der Kläranlagenbetreiber wird also in aller Regel einfach angenommen, dass die weitere Ertüchtigung von Kläranlagen die kosteneffizienteste Maßnahme zur Zielerreichung ist, weil sie gar nicht seriös mit **alternativen Maßnahmen** verglichen wird. Für den 4. Bewirtschaftungszyklus sollte hier endlich der notwendige Rahmen für eine realistische, maßnahmentypenübergreifende Kosten-Nutzen-Betrachtung geschaffen werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Der Hinweis bezieht auf die Kosten-Nutzen-Bewertung im Rahmen der konkreten Auswahl von Einzelmaßnahmen und richtet sich damit an die für die Maßnahmenauswahl zuständigen Behörden vor Ort. Im Rahmen Aufstellung der Bewirtschaftungspläne wird eine Wirtschaftliche Analyse zur Bewertung der LAWA-Programmmaßnahmen des MNP nach einer deutschlandweit einheitlichen Methode durchgeführt. **→ Berücksichtigung im BWP nicht erforderlich**
8-2	- Eine **Ausweitung der Ausnahmetatbestände** für öffentliche Infrastrukturen würde helfen, gerade die Möglichkeiten zur Unterstützung des wichtigen Infrastrukturausbaus zu erleichtern. Insbesondere **wasserrechtliche Verfahren dauern zu lange**, so dass der Schutz der Ressource Wasser nicht die notwendige Priorität und Geschwindigkeit erfährt. - Die Klimaveränderungen mit zunehmenden Trockenperioden und Starkregenereignissen stellen die Wasserwirtschaft vor immense Herausforderungen. Um die Wasserversorgung langfristig zu sichern, müssen **Investitionen in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur deutlich schneller umgesetzt** werden. Dazu brauchen wir – analog zum Ausbau Erneuerbarer Energien – Genehmigungsverfahren, die den Ausbau der Infrastruktur beschleunigen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Hinsichtlich der Dauer und Investitionen von Maßnahmen bezieht sich der Hinweis auf die Umsetzung von festgelegten Einzelmaßnahmen vor Ort. Die genannte Forderung nach Ausweitung der Ausnahmetatbestände betrifft ebenfalls die konkrete Maßnahmenumsetzung und bezieht sich nicht auf die Ausnahmen nach § 4 der EG-WRRL. **→ Berücksichtigung im BWP nicht erforderlich**
8-3	- Auch der Schutz unserer Wasserressourcen muss weiter in den Fokus rücken. Um die Qualität unserer Gewässer langfristig zu sichern, gilt es, **Verschmutzungen bereits an der Quelle zu vermeiden**. - In Zeiten längerer und extremerer Trockenperioden muss **der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen und Bewirtschaftungsaspekten entsprechend der bestehenden Regelung im Wasserhaushaltsgesetz** auch tatsächlich eingeräumt und damit die lebensnotwendige und im Hinblick auf Hygiene erforderliche Daseinsvorsorge der Bevölkerung sichergestellt werden. - Wichtig ist darüber hinaus **Transparenz über das nutzbare Wasserdargebot, die tatsächliche Entnahme aller Nutzer und die Emissionen in die Gewässer** - Eine (Wieder)Einführung von **Wasservorranggebieten**, die im Interesse der Sicherung der künftigen Wasserversorgung raumordnerisch ausgewiesen werden, wäre zu begrüßen. - Erst wenn die **Verfügbarkeit von Wasser sichergestellt** ist, sollte, insbesondere bei industriellen	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Die genannten Aspekte sind grundsätzlich zu unterstützen. Es war auch in den vergangenen Berichtszyklen ein Grundsatz der Maßnahmenplanung, die Belastungen vorrangig an der Quelle zu vermeiden. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Nutzungen sowie die Widereinführung von Wasservorranggebieten ist bereits im Hinblick auf das Schutzgut menschliche Gesundheit nachvollziehbar und

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	Großprojekten, **eine Genehmigung** erfolgen – und nicht umgekehrt. Dies muss auch auf europäischer Ebene bedacht und verpflichtend im Acquis der EU verankert werden.		kann die Erreichung des guten Zustands unterstützen. Der Wunsch nach Transparenz über Wassergebot und Wasserentnahme ist berechtigt, die Informationen sind aber bei den zuständigen Stellen in den Ländern verfügbar.
8-4	**Zustand der Wasserkörper, die für Trinkwasserentnahmen genutzt werden, flächendeckend als gut eingestuft** wird, weil „durch aufwändige Reinigungsstufen und Störfallpläne hier sichergestellt wird, dass die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers jederzeit eingehalten werden." **Offensichtlich wird zur Bewertung das aufbereitete Trinkwasser herangezogen**. Diese Vorgehensweise lehnen wir ab. Sie ist in keiner Weise dazu geeignet, die Qualität der Wasserkörper zu bewerten und durch passende Maßnahmen langfristig für die Trinkwasserversorgung zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Aufbereitung durch die Wasserversorgung maskiert so mögliche Defizite im qualitativen Zustand der Wasserkörper. Die richtige Vorgehensweise wäre die Bewertung der Rohwasserqualität vor Aufbereitung. - **Es kann nicht sein, dass ein Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand ist, gleichzeitig aber in einem guten Zustand für Trinkwasserentnahmen**. Art. 7 Abs. 3 der Wasserrahmenrichtlinie fordert „den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern".	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
8-5	Während der Pandemie-Zeit konnten viele **Beteiligungsformate** nicht mehr durchgeführt werden oder wurden durch **Online-Formate** ersetzt. Das war keine gute Entwicklung, da die fehlenden direkten Diskussionen und niedrigschwellige Mitwirkungsmöglichkeiten die Qualität und Reichweite der Beteiligung und am Ende auch des Bewirtschaftungsplans beeinträchtigt haben.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis richtet sich an die zuständigen Behörden in den Ländern vor Ort.
8-6	Gleichzeitig werden im gleichen Kapitel viele Einträge durch die Landwirtschaft an **Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln** korrekt benannt und als relevant identifiziert, aber keine ähnlich weitergehenden Maßnahmen erwähnt wir in der Abwasserbehandlung. Stattdessen wird entweder gar nichts zu möglichen Maßnahmen geschrieben oder auf bereits vorhandene – aber bislang offenbar nicht ausreichend wirksame – Instrumente wie die gute landwirtschaftliche Praxis oder unterstützende wasserwirtschaftliche Maßnahmen wie Gewässerrandstreifen verwiesen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
8-7	Fortführung der Maßnahmen aus den **Wasserstrategien der Bundesländer** (Fertigstellung eines Masterplans Wasser in Niedersachsen, Trinkwasserversorgungskonzept 2050 für Bremen, zukünftige Zukunftsstrategie Wasser NRW, Zukunftsplan Wasser Hessen, Niedrigwasserstrategie (Thüringen)	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
8-8	Hochwasserrisikomanagement im **HWRM-Plan** aktualisieren und weiterverfolgen	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung zum HWRM-Plan und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Die Aktualisierung des HWRM-Plans ist Teil der HWRM-RL und gehört nicht zur Aufstellung von BWP/MNP.
8-9	Vernetzung und Entwicklung von FFH-Gebieten zur **Verbesserung der Durchgängigkeit**	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
8-10	Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen zusätzlich zu weiteren ordnungsrechtlichen Maßnahmen. Der Verweis auf das **Düngerecht** reicht aus unserer Sicht nicht aus, da auch zu befürchten steht, dass das weiter ausgehöhlt wird. Hier sind weitergehende Maßnahmen über das bestehende Düngerecht hinaus erforderlich, um endlich die diffusen Einträge zu minimieren.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
8-11	Weiterverfolgung der Nährstoffmodellierung als Grundlage für das **Nährstoffmanagement** der FGG Weser Auf Seite 30 des Anhörungsdokuments der FGG Weser wir als mögliche Maßnahme zur Reduzierung der Nährstoffeinträge "Membranfiltration" als "weitergehende Abwasserbehandlung bei großen kommunalen Kläranlagen" genannt. Das halten wir unverhältnismäßig, technisch nicht flächendeckend umsetzbar und nicht finanzierbar.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
8-12	Gleichzeitig werden im gleichen Kapitel viele Einträge durch die Landwirtschaft an **Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln** korrekt benannt und als relevant identifiziert, aber keine ähnlich weitergehenden Maßnahmen erwähnt wir in der Abwasserbehandlung. Stattdessen wird entweder gar nichts zu möglichen Maßnahmen geschrieben oder auf bereits vorhandene – aber bislang offenbar nicht ausreichend wirksame – Instrumente wie die gute landwirtschaftliche Praxis oder unterstützende wasserwirtschaftliche Maßnahmen wie Gewässerrandstreifen verwiesen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
9			
9-1	- Es ist [...]aus Sicht der Naturschutzverbände keinesfalls angebracht, die aktuelle Bewirtschaftungsplanung nach den bisherigen Mustern fortzuschreiben. Vielmehr sollte die dritte Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans gezielt thematisieren, a**us welchem Grund die Ziele noch nicht erreicht wurden und erkannte Versäumnisse benennen und abzuarbeiten**. - Sofern die Ziele noch nicht erreicht wurden, ist zu berücksichtigen, dass d**ie notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung zum Ende des dritten Bewirtschaftungszyklus (2021-2027) bis 2024 hätten ergriffen werden müssen.** Lediglich wenn natürliche Gegebenheiten die Zielerreichung verzögern, ist nach geltender Rechtslage ein verspäteter Zielzustand tolerierbar. **- Verstöße gegen die Zielerreichungsverpflichtung über den Zeitraum 2027 hinaus sind somit nicht**	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder der unverhältnismäßig hohen Kosten zu rechtfertigen. Soweit, wie derzeit absehbar, trotz Umsetzung der Maßnahmen ein Zielerreichungsdefizit über den Zeitraum 2027 verbleibt und dieses nicht auf natürlichen Gegebenheiten beruht, ist die Zielerreichung schnellst möglich mit ergänzenden Maßnahmen zur Abhilfe des Unionsrechtsverstoßes zu gewährleisten.4 Es reicht nicht aus, den Verstoß lediglich „transparent" zu machen (so aber der sogenannte Transparenzgrundsatz aus BWP 2021 – 2027). - Für die Fortschreibung der Bewirtschaftungsplanung im vierten Bewirtschaftungszyklus ist es weiter erforderlich, dass **noch viel konkreter als ohnehin rechtlich gefordert auf die Zielverfehlung und die Gründe hierzu eingegangen** wird. Dabei halten wir es auf keinen Fall für vertretbar, zusätzlich zu den bisher bereits ausgewiesenen Fällen weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festzulegen.		
9-2	- Wie auch dem Dokument „Zeitplan und Arbeitsprogramm" zu entnehmen ist, wird die Aktualisierung der Bestandsaufnahme mit der gleichzeitigen Einschätzung der Zielerreichung bis 2033 erst Ende 2025 vorliegen. Ein **Abgleich der Ergebnisse der Bestandsaufnahme mit den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist daher nicht möglich**. Weiter erschwert die Tatsache, dass der Fortschritt der Maßnahmenumsetzung (Berichtspflicht 2024) nicht veröffentlicht wurde, es erheblich, die derzeit noch offenen wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfragen zu beurteilen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
9-3	- In Kapitel „3. Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels" wird zurecht darauf hingewiesen, dass ggf. auch die infolge des **Klimawandels veränderten Wirksamkeiten von Maßnahmen** zu berücksichtigen seien. Wir sind der Auffassung, dass das nicht heißen kann, Maßnahmen zu unterlassen, sondern dass die Veränderungen dazu führen müssen, Maßnahmen zu beschleunigen und anthropogene Nutzungen zurückzunehmen und viel häufiger völlig andere Maßnahmen wie z.B. solche zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts in die Programme zu integrieren. Hierfür ist eine **ganzheitliche Planung notwendig, in Bezug auf Oberflächengewässer von der Quelle bis zur Mündung ohne Rücksicht auf Verwaltungs- und Zuständigkeitsgrenzen**. Das jeweilige Einzugsgebiet sowie die Grundwasserverhältnisse sind nach unserer Auffassung in die Maßnahmenplanung einzubeziehen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenplanungen sowie -umsetzungen in den Ländern und damit an die zuständigen Behörden vor Ort.
9-4	- Damit eine ganzheitliche, auf die Reduzierung der Klimawandelfolgen abzielende Planung gelingen kann, sind die Ziele der WRRL unseres Erachtens deutlich **stärker in andere Politikbereiche zu transferieren**.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
9-5	- Wir empfehlen, als eine erste strategische Maßnahme alle Wassernutzer in Deutschland zur Zahlung eines **Wasserentnahmeentgelts** zu verpflichten. Bislang konnte in diesem Punkt keine Einigung der Länder erzielt werden. - Die Naturschutzverbände fordern, das Maßnahmenprogramm im Hinblick auf Maßnahmen zur Begegnung der Folgen des Klimawandels erheblich nachzubessern. Die Nationale Wasserstrategie – ein im aktuellen Anhörungsdokument neu eingeführter Hinweis – und die weiteren genannten Landeswasserstrategien - helfen unserer Einschätzung nach in punkto Vollzugstauglichkeit nicht weiter.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenplanungen sowie -umsetzungen in den Ländern und damit an die zuständigen Behörden vor Ort.
9-6	Die Beseitigung **struktureller Defizite** an den Fließgewässern, insbesondere fehlende Breiten- und Tiefenvarianz und fehlende Beschattung, ist in Zeiten des Klimawandels noch wichtiger geworden. Die Naturschutzverbände empfehlen dringend kurzfristig wesentlich **mehr Rückzugsbereiche für die Gewässerorganismen** zu schaffen. Auch verbesserte Anschlüsse an kühlere Seitengewässer können als Erste-Hilfe-Maßnahme betrachtet werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenplanungen sowie -umsetzungen in den Ländern und damit an die zuständigen Behörden vor Ort.
9-7	- Querbauwerke verhindern vielerorts den Rückzug in kühlere Gewässerabschnitte. Hier halten wir es für dringend notwendig, die **Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu erhöhen**. - Der Handlungsbedarf für die ökologische Durchgängigkeit ist weiter zu konkretisieren. So sollte eine **Übersicht dazu erfolgen**, wie s**ich die Anzahl dieser Barrieren seit 2015 verändert hat und wie viele für die Zielerreichung noch rückzubauen sin**d, inkl. ihrer Verortung mithilfe der Wasserkörpersteckbriefe auf der Homepage wasserblick.net. Auch die Ursachen von Verzögerungen des Rückbaus sind zu benennen und zu quantifizieren. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Durchgängigkeit **nicht nur in der überregional bedeutenden Wanderroute** – so wie in Abb. 4.2 auf S. 24 des Anhörungsdokumentes dargestellt-, sondern regelmäßig für alle Fließgewässer-Wasserkörper im Flussgebiet hergestellt werden muss. Neubau oder Reaktivierung von Wehren bzw. Wasserkraftanlagen widersprechen dem Verschlechterungsverbot.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
9-8	Es ist zu berücksichtigen, dass die übers das Jahr gemittelte **Entnahme für die landwirtschaftliche Bewässerung** aus Grundwasser und Oberflächengewässern keinerlei Aussagekraft besitzt, da die maximal zugelassene Wassermenge i.d.R. während der größten Trockenheit entnommen wird.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenplanungen sowie -umsetzungen in den Ländern und damit an die zuständigen Behörden vor Ort.
9-9	Für die Verbesserung der Gewässerstruktur ist aus Sicht der Naturschutzverbände die Frage der **Flächenverfügbarkeit** prioritär zu behandeln. Hierauf wird im Anhörungsdokument nicht eingegangen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
9-10	Vor diesem Hintergrund fragen wir die FGG Weser und die zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder: Wie ist die Einbindung der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in die Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungsplanungen geplant? Es drängt sich aus Sicht der Naturschutzverbände geradezu auf, im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung die Gewässerstrecken zu identifizieren, in denen eine Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen nach Artikel 4 und eine Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen nach Artikel 9 der **Widerherstellungsverordnung** erfolgen muss und entsprechende hydromorphologische Maßnahmen und/oder Verbesserungen des chemischen Zustandes zu benennen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
9-11	Der Verweis auf die Düngeverordnung und Anreiz- und Beratungsprogramme ist nicht ausreichend, um die Nitratbelastung im Grundwasser schnellstmöglich auf die geforderten 50 mg/l N zu senken. Vielmehr sind weitergehende Maßnahmen und Strategien zu ergreifen. **Das Maßnahmenprogramm Weser ist daher im Hinblick auf Nitrat** im Grundwasser dringend entsprechend nachzubessern.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
9-12	Bei der Schilderung der Problemlage bei Nähr- und Schadstoffeinträgen fehlt die Betrachtung der ständig zunehmenden Einträge von **Arzneistoffen und Kosmetika** und anderer bislang „ungeregelten" Stoffe. Besonders erwähnen möchten wir hier die deutlichen Einträge von Antibiotika sowohl aus der Tier- als auch aus der Humanmedizin. - Des Weiteren schlagen wir vor, dass die Bewirtschaftungsplanung konkrete Aussagen hinsichtlich der Notwendigkeit einer sogenannten **vierten Reinigungsstufe** trifft. - Seit der letzten Anhörung zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist am 01.01.2025 die neue Kommunalabwasser-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/301) in Kraft getreten. Die s**trengeren Anforderungen für Stickstoff und Phosphor sowie die Ausbauziele zur Reduzierung von Spurenstoffen** sollten in der aktualisierten Bewirtschaftungsplanung aufgegriffen und umgesetzt werden. Bei großen kommunalen Kläranlagen sollte eine vierte Reinigungsstufe installiert werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
9-13	Insgesamt sind die angestrebten **Chloridkonzentrationen** fachlich überholt und **nicht ausreichend** um die Zielerreichung zu gewährleisten. **Die Schwellenwerte liegen für alle Gewässertypen weit unter den Zielvorgaben** für die Werra und die Weser. In Bezug auf das Makrozoobenthos kommt die Studie [*LAWA,2014*] zu dem Ergebnis, dass ab einer Chloridkonzentration von ca. 45 mg/l ein erheblicher Schwund chloridsensibler Arten einsetzt.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
9-14	Zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und Stützung der Grundwasserneubildung ist Wasser in der Fläche zu halten. Dazu sind vermehrt Auen, Feuchtgebiete und Moore zu reaktivieren. - Städte sollten **schwammartig Wasser a**ufnehmen und verzögert in Grund- und Oberflächenwasser abgeben. **Flächenversiegelungen** sollten durch Maßnahmen zur Stützung der Grundwasserneubildung und des Landschaftswasserhaushalts kompensiert werden. - Die Land- und Forstwirtschaft sollte Maßnahmen zum **Rückhalt von Wasser zu Bewässerungs- und Feuerlöschzwecken** ergreifen, auf weniger wasserintensive Kulturen/Waldformen umschwenken und vor allem	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenplanungen sowie -umsetzungen in den Ländern und damit an die zuständigen Behörden vor Ort.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	ihre Bewässerungstechnik verändern. - Weiter sollten **Drainagen rückgebaut** oder verschließbar umgebaut werden, um Wasser länger in der Fläche zu halten.		
9-15	Grundlage einer wirksamen und rechtssicheren Gewässerbewirtschaftung ist eine vollständige, transparente und **öffentlich zugängliche Bilanzierung aller Wasserentnahmen und -einleitungen** im gesamten Einzugsgebiet der Weser. Diese Daten müssen auf einer einheitlichen digitalen Plattform bereitgestellt werden. Nur mit einer solchen datenbasierten Grundlage können Bewirtschaftungsentscheidungen sachgerecht getroffen, Übernutzungen erkannt und grenzüberschreitende Auswirkungen nachvollzogen werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis richtet sich an die Länder und damit an die zuständigen Behörden vor Ort.
9-16	Die weitere Unterstützung dieser Aktivitäten *[Blaues Band]* durch die Anrainer-Bundesländer und die FGG Weser ist wünschenswert. Andererseits würde der Erfolg und die Wirksamkei**t der Auenentwicklung und der Strukturverbesserungsmaßnahme**n von einer deutlichen Reduzierung der Salzbelastung des Gewässers profitieren (…). Die **Herstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen muss absolute Priorität** erhalten.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenplanung an Bundeswasserstraßen und fällt daher in die Zuständigkeit der WSV.
9-17	Wir bitten die FGG Weser und beteiligten Bundesländer, die auch für die Hochwasserrisikomanagement-Planung zuständig sind, die **beiden Ziele gemeinsam zu betrachten** und dafür Sorge zu tragen, dass eine ganzheitliche Planung stattfindet. Hierbei sollte wo immer möglich **naturbasierten Lösungen** der Vorrang eingeräumt werden	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
9-18	Während es für die Nutzung oberflächennaher Geothermie bereits Leitlinien gibt, fehlen diese noch sowohl für **Tiefengeothermie als auch für Flusswärmepumpen**. - Für Flusswärmepumpen existieren derzeit keine (allgemein) anerkannten Regeln der Technik. Die Auswirkungen einzelner Anlagen sowie der Betrieb mehrerer aufeinander folgender Anlagen an einem Fluss auf die Fließgewässerbiozönose sind unklar. - In der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) fehlen **Grenzwerte für die maximal zulässige Abkühlung** sowie die maximal zulässige Abkühlspanne.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis bezieht sich auf die Maßnahmenplanungen sowie -umsetzungen in den Ländern und damit an die zuständigen Behörden vor Ort.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
9-19	Zur Frage der Belastung des Grundwassers mit Schadstoffen existiert ein umfassendes Regelwerk. Dieses Regelwerk ist aber nicht ausreichend, wenn es um die **Belastung mit Mikroplastik, Mikroschadstoffen und neuen chemischen Verbindungen** geht. Eine ähnliche Situation besteht bei Stoffverbindungen, die nicht oder nur sehr langsam im Grundwasser abgebaut werden. Es müssen **geeignete Monitoringsysteme** geschaffen werden, die Gefahren für das Grundwasser frühzeitig aufdecken. Im Rahmen **der wichtigen Fragen ist festzulegen, wie dieses Thema künftig strategisch** angegangen wird.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
9-20	Die Umsetzung der WRRL steht und fällt mit den **verfügbaren Ressourcen**. Im Anhörungsdokument wird dieser Aspekt nicht behandelt. Fehlendes Personal auf Ebene aller beteiligter Behörden sowie die **chronische Unterfinanzierung des Wassersektors** sind nach wie vor wesentliche Faktoren für den geringen Maßnahmenfortschritt. Hier ist umgehend anzusetzen, damit **schneller erkennbare Fortschritte** erzielt werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
9-21	Das Anhörungsdokument enthält leider keinen Überblick über die **Zielerreichung in den Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 oder sonstige Hinweise zur Verzahnung mit den Biodiversitätszielen**, obwohl die WRRL rechtliche Verknüpfungen zu Natura 2000 Schutzgebieten enthält, zum Beispiel in Artikel 4 Abs. 1 c und Art. 6 der WRRL in Verbindung mit Anhang IV bzw. Anhang V WRRL.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
10			
10-1	[…] **Bewertungssystematik der WRRL** in den Statusreports nicht adäquat wider, so dass der Zustand vieler Gewässer weiter als schlecht gilt. […] wenn keine entsprechende **Revision der WRRL** durchgeführt wird. Eine Revision der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist daher insbesondere im Hinblick auf die Zielerreichung 2033 zwingend erforderlich.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Die Bewertungsverfahren der WRRL in DE erfolgen maßgeblich über die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Harmonisierte Vorgehensweisen z. B. zur Feststellung des Zustands sind in den Rahmenkonzepten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) beschrieben.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
10-2	Weiterhin zu berücksichtigen, dass die Bewertung der **Gewässerqualität** aktuell **europaweit nicht einheitlich** erfolgt. Es ist dringend die Anwendung gleicher Standards zu Ermittlung des ,,Guten Zustands" erforderlich. Daneben sind die Begriffe „Verschlechterung" und „schädliche Gewässerveränderung" im Detail unklar und auslegungsbedürftig.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Die Bewertungsverfahren der WRRL werden auf europäischer Ebene über die gemeinsamen Umsetzungsstrategie (Common Implementation Strategy – CIS) eingerichtet. In diesem Prozess, an dem sich alle Mitgliedsstaaten beteiligen, wird ein gemeinsames Verständnis über die zu leistenden Arbeiten im Umsetzungsprozess hergestellt. Aus dem Prozess gehen gemeinsam abgestimmte CIS-Leitfäden hervor. Diese werden für die Rahmenkonzeption verschiedener deutschlandweiter Empfehlungen von der LAWA herangezogen. Der Hinweis wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
10-3	Der **Bewirtschaftungsplan** sollte daher folgende Aspekte berücksichtigen: - Der **Gewässerschutz** sollte nachhaltig **sichergestellt** und kontinuierlich sowie mit Augenmaß verbessert werden. Dabei sind die erreichten Erfolge zu berücksichtigen. Nachhaltigkeit bedeutet die gleichrangige Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen. - Bei den Zielfestlegungen müssen auch die **ökonomischen Belange und Betroffenheiten** der einzelnen Unternehmen (Gewässernutzer) berücksichtigt werden. Dabei muss gegebenenfalls auch von den Zielfestlegungen abgewichen bzw. müssen längere Übergangszeiträume festgelegt werden können. - So muss die **(industrielle) Nutzung von Gewässern**, insbesondere zu Kühlzwecken und zur direkten Verwendung im Rahmen der Produktion, weiterhin unter **wirtschaftlich akzeptablen Voraussetzungen** möglich sein. Die Unternehmen müssen an ihren jeweiligen Standorten weiterhin wirtschaftlich agieren und ihren Betrieb ohne unverhältnismäßige Behinderungen oder sonstige Verbote fortführen können. Außerdem müssen natürlich auch Änderungen, Neuerungen, Investitionen, Erweiterungen bezüglich Maschinen, Anlagen oder Gebäuden usw. weiterhin möglich sein, ohne dass es zu unverhältnismäßigen Beschränkungen kommt. - langwierige und komplizierte **wasserrechtliche Genehmigungsverfahren** mit ungewissem Ausgang müssen vermieden und Planungssicherheit gewährleistet werden. - Bei **wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren** müssen die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. - Die **Verhältnismäßigkeit** von angedachten Maßnahmen (Aufwand/**Kosten-Nutzen Verhältnis**) muss angemessen berücksichtigt werden. - Es ist dringend die Anwendung **gleicher Standards zur Ermittlung des „Guten Zustands"** erforderlich. Mögliche zusätzliche alleinige nationale oder regionale Mehrbelastungen lehnen wir aus Gründen der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Mitgliedsunternehmen ab.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
11/12			

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
11/12-1	**Maßnahmen**: S. 4–10: - Auch die zuständigen Behörden haben gegenüber K+S bisher keine konkreten gegensteuernden Maßnahmen, die den Eintrag salzhaltiger Haldenwässer in den Boden, das Grundwasser und die umliegenden Oberflächengewässer nachhaltig unterbinden oder zumindest deren Folgen nachhaltig beseitigen, angeordnet. - K+S hat die Dickschichtabdeckung im Wesentlichen mit den Bewirtschaftungsvorgaben der Flussgebietseinheit Weser gerechtfertigt - Welchen **konkreten Beitrag** die **einzelnen Halden** im Hinblick auf das **Gesamtreduktionsziel** erreichen sollen, legte das bisherige Maßnahmenprogramm allerdings nicht fest. - Wann mit der Abdeckung der Halde Neuhof-Ellers begonnen werden sollte, sagte das bisherige Maßnahmenprogramm nicht. - Ob die Dickschichtabdeckung überhaupt zu einer Erreichung der Bewirtschaftungsziele geführt hätte, ist aus Sicht der Gemeinde Neuhof mehr als zweifelhaft. Anhand des Maßnahmenprogramms lässt sich kein ausreichender Wirkungsgrad nachvollziehen. Eine Prüfung seitens der Flussgebietsgemeinschaft Weser ist nicht erfolgt. Zugrunde gelegt wurden allein die Annahmen von K+S. - Die zeitlichen Vorgaben hätten demnach überhaupt nicht eingehalten werden können. - Außerdem wurde nicht berücksichtigt, dass die diffusen Wässer, die im Haldenumfeld erfasst werden und von K+S entsorgt werden, im Jahr 2023 einen erheblichen Anteil an den in die Werra insgesamt eingeleiteten Haldenwässer machten (nach den Erkenntnissen der Gemeinde Neuhof rund 45 %). Das ist jedoch bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Maßnahmenplanung für den 3. Bewirtschaftungs-zyklus nicht berücksichtigt worden. Ob und inwieweit die Dickschichtabdeckung dem Anfall der diffusen Haldenwässer überhaupt nachhaltig begegnet, ist jedoch nicht geprüft worden. - Welche Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung für den 4. Bewirtschaftungszyklus konkret festgelegt werden sollen, ist der Auslegungsunterlage nicht zu entnehmen. Ob und inwieweit überhaupt eine inhaltliche Anpassung des Maßnahmenprogramm erfolgen soll, bleibt unklar. - Das bisherige detaillierte Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Weser zur Bewältigung der Salzbelastung muss für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027- 2033) angepasst werden. - Das detaillierte Maßnahmenprogramm für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027- 2033) darf sich **nicht** darauf **beschränken** allein diejenige Maßnahme festzulegen, die am effektivsten eine **Beseitigung** der **oberflächig anfallenden salzhaltigen Haldenwässer** sicherstellt. - Dem [diffusen Austritten] wird das bisherige Maßnahmenprogramm nicht gerecht. Es **blendet** das Problem des **diffusen Austritts salzhaltiger Haldenwässer in den Untergrund** völlig **aus**. - Das Maßnahmenprogramm muss jedoch die Vorgaben des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG zum **Verschlechterungsverbot** einhalten. - Dem [diffuse Austritte] wird die bisherige Maßnahmenplanung nicht gerecht. Die Probleme des diffusen Austritts salzhaltiger Haldenwässern in den Untergrund müssen daher ebenfalls im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung bewältigt werden. Das ist, wie soeben erläutert, rechtlich geboten. Insoweit besteht ein Sachzwang, das Problem der diffusen Haldenwässer, die schon jetzt einen erheblichen Anteil der insgesamt in die Werra eingeleiteten Haldenwässer ausmachen und bisher völlig vernachlässigt werden, im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) mitzuregeln. Die zeitnahe und nachhaltige Bewältigung des Problems der diffusen Haldenwässer stellt daher einen - bislang nicht	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	berücksichtigten - zentralen Gradmesser für den Wirkungsgrad in Betracht kommender Maßnahmen für die Halde Neuhof-Ellers dar.		
11/12-2	**Raumordnung: S. 10-12:** - Das detaillierte Maßnahmenprogramm für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) muss außerdem sicherstellen, dass die festgelegte Maßnahme mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist. - Im Maßnahmenprogramme dürfen also keine Maßnahmen festgelegt werden, die nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. - Die Vorgaben der Raumordnung führen im vorliegenden dazu, dass im Maßnahmenprogramm überhaupt nur noch eine Maßnahme festgelegt werden kann, die sich auf das derzeitige Betriebsgelände von K+S beschränkt. Da eine Abdeckung der Halde, insbesondere eine Dickschichtabdeckung, über das Betriebsgelände hinausgehen würde, wäre sie nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Vorgaben der Raumordnung machen es daher erforderlich, dass andere Maßnahmen als eine Haldenabdeckung geprüft werden. - . . . vor allem einer Dickschichtabdeckung, müssten zwangsläufig Flächen außerhalb des Betriebsgeländes und damit als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft festgelegte Flächen in Anspruch genommen werden. Dies würde jedoch der Vorrangnutzung („Forstwirtschaft") widersprechen und einen Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung darstellen. Dem ist bereits auf der Ebene des wasserwirtschaftlichen Maßnahmenprogramms Rechnung zu tragen. - Auch hiermit [mit Flächen, die als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt sind] wäre eine Inanspruchnahme als Fläche für die Haldenabdeckung nicht vereinbar. - Eine Inanspruchnahme dieser Flächen [Vorranggebiete für Windenergie] als Fläche für die Haldenabdeckung würde daher ebenfalls einen Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung widersprechen. - Die Vorgaben der Raumordnung schränken somit die Spielräume der Flussgebietsgemeinschaft Weser bei der Festlegung von Maßnahmen im wasserwirtschaftlichen Maßnahmenprogramm erheblich ein. Die Flussgebietsgemeinschaft Weser muss sicherstellen, dass die im Maßnahmenprogramm festgelegte Maßnahme im Einklang mit den Zielen der Raumordnung steht. Das ist im bisherigen Maßnahmenprogramm nicht der Fall.	**nein**	Die Ziele der Raumordnung werden im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und Umsetzung vor Ort berücksichtigt. Sie sind nicht Bestandteil der überregionalen Rahmenplanung im BWP/MNP Salz.
11/12-3	**S. 12-14:** Das detaillierte Maßnahmenprogramm für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) muss außerdem dem Grundsatz der Belastungsgerechtigkeit entsprechen. - die im Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen müssen alle Verursacher in den Blick nehmen [. . .]. Zum anderen dürfen auch Dritte, die von den im Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen betroffen sind, nicht einseitig belastet werden. Auch hier muss der Grundsatz der Belastungsgerechtigkeit beachtet werden. - Auch insoweit weist das bisherige Maßnahmenprogramm Defizite auf. [. . .] Welchen konkreten Beitrag die einzelnen Halden im Hinblick auf das Gesamtreduktionsziel erreichen sollen, legt das bisherige Maßnahmenprogramm nicht fest. Nur für die Halde im Werk Neuhof-Ellers ist allerdings eine Dickschichtabdeckung vorgesehen. - Das widerspricht dem Grundsatz der Belastungsgerechtigkeit. Denn mit einer Dickschichtabdeckung sind im Vergleich zu anderen Abdeckungsformen für die betroffene Standortgemeinde infolge des erheblichen Flächenverbrauchs, der Belastungen für Natur- und Landschaft der langfristigen Lärm- und Staubimmissionen infolge der Aufhaldungen sowie der langfristigen Belastungen durch die Anlieferungsverkehre deutlich schwerwiegendere Belastungen verbunden	**nein**	Der Grundsatz der Belastungsgerechtigkeit obliegt der konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort und ist keine Frage der überregionalen Rahmenplanung im MNP Salz

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	- Der Grundsatz der Belastungsgerechtigkeit erfordert eine Anpassung des bisherigen Maßnahmenprogramms. - Das detaillierte Maßnahmenprogramm für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) muss außerdem den Anforderungen des planerischen Abwägungsgebots genügen. - Im Maßnahmenprogramm festgelegte Maßnahmen müssen somit den strengen Anforderungen des planerischen Abwägungsgebot genügen - Die Flussgebietsgemeinschaft Weser hat bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms und der Festlegung von Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung der Weser daher eine eigenständige Abwägung sämtlicher betroffener öffentlicher privater Belange vorzunehmen. Das derzeitige Maßnahmenprogramm genügt diesen Anforderungen nicht.		
11/12-4	**S. 14:** Auch der Umweltbericht zeigt, dass nur die Annahmen von K+S zugrunde gelegt wurden	**nein**	Informationen und Bewertungen von K+S stellen die Sichtweise des Unternehmens dar. Diese werden im Weserrat intensiv erörtert und bewertet. Im BWP/MNP Salz liegen ausnahmslos die Bewertungen der FGG Weser zugrunde.
11/12-5	**S. 15:** Eine ordnungsgemäße planerische Abwägung erfordert jedoch, dass von der Flussgebietseinheit Weser ergebnisoffen auch andere Maßnahmen als eine Abdeckung der Halde ernsthaft in Betracht gezogen und geprüft werden müssen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
11/12-6	**S. 15:** Der 3-Phasen-Plan ist in der Lage, das Ziel der Reduzierung der Salzfracht in Werra und Weser sehr kurzfristig zu erfüllen und erscheint wirtschaftlich zumutbar	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
11/12-7	**S. 16-20:** - Das Maßnahmenprogramm muss insbesondere die Belange der Gemeinde Neuhof und ihrer Bürger ausreichend berücksichtigen. Hieran gemessen weist das derzeitige Maßnahmenprogramm Defizite auf. - Die im Maßnahmenprogramm festgelegte Maßnahme darf nicht zu einer weiteren Beschränkung der Siedlungsentwicklung führen. Insbesondere kann keine Maßnahme festgelegt werden, die im Vergleich zum Status quo zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen zulasten der Gemeinde Neuhof (in dem ohnehin schon stark beeinträchtigten Naturraum im Haldenumfeld) führt. - Die Lösung zur Bewältigung des Problems der salzhaltigen Haldenwässer ist daher zwingend auf das derzeitige Betriebsgelände von K+S zu beschränken. - Die im Maßnahmenprogramm festgelegte Maßnahme darf nicht zu einer weiteren Beschränkung der Siedlungsentwicklung führen. Insbesondere kann keine Maßnahme festgelegt werden, die im Vergleich zum Status quo zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen zulasten der Gemeinde Neuhof (in dem ohnehin schon stark beeinträchtigten Naturraum im Haldenumfeld) führt. - Die Lösung zur Bewältigung des Problems der salzhaltigen Haldenwässer ist daher zwingend auf das derzeitige	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	Betriebsgelände von K+S zu beschränken. - . . . daher seine Annahme stützt, die Umweltauswirkungen der **Dickschichtabdeckung** seien positiv mit geringen Einschränkungen ist daher nicht einmal im Ansatz nachvollziehbar) . Auch darf sie nicht - wie dies bei der Dickschichtabdeckung der Fall ist - zu **jahrzehntelangen Verkehrs- und Lärmbelastungen** für die Gemeinde Neuhof und ihre Bewohner führen. - Auch dies schränkt die Spielräume der Flussgebietseinheit Weser erheblich ein. **Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes** dürften die Vorgaben des **Natur- und Artenschutzrechts** entgegenstehen. - Eine Maßnahme zur Lösung des Problems der salzhaltigen Haldenwässer darf auch nicht zu **unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewohner** der Gemeinde Neuhof durch **Lärm- und Staubimmissionen** etc. führen. Das ist bereits auf der Ebene der Bewirtschaftungsplanung sicherzustellen. - Das detaillierte Maßnahmenprogramm für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) muss zudem dem zwischen K+S, die Gemeinde Neuhof sowie die Bürgerinitiative Neuhof Umwelt e.V. geschlossenen Eckpunktepapier Rechnung tragen. - Das bisherige Maßnahmenprogramm trägt dem Eckpunktepapier unzureichend Rechnung. - Die Flussgebietseinheit Weser muss bei der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms außerdem dem Umstand Rechnung tragen, dass der von K+S, der Gemeinde Neuhof und der Bürgerinitiative Neuhof e.V. gegründete Runde Tisch eine einvernehmliche Lösung für das Problem der salzhaltigen Haldenwässer erarbeiten soll. - Die Flussgebietseinheit Weser hat daher sicherzustellen, dass die schlussendlich durch den Runden Tisch vereinbarte(n) Maßnahme(n) auch im Maßnahmenprogramm für den 4. Bewirtschaftungszyklus (2027-2033) Niederschlag findet.		
11/12-8	**S. 20:** - Die Flussgebietsgemeinschaft Weser muss dem [Runden Tisch] Rechnung tragen. Selbst wenn der Runde Tisch erst nach 2025 eine einvernehmliche Lösung für das Problem der salzhaltigen Haldenwässer der Halde Neuhof finden sollte, muss die Flussgebietsgemeinschaft Weser sicherstellen, dass diese Maßnahme letztlich auch auf der Ebene der Bewirtschaftungsplanung Niederschlag findet.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP Salz und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung des BWP/MNP Salz geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
11/12-9	**S. 20:** Die Gemeinde Neuhof regt abschließend an, dass die Flussgebietsgemeinschaft Weser sich am Runden Tisch einbringt und dort an der Lösungsfindung mitwirkt, die dann in die wasserwirtschaftliche Planung für den 4. Bewirtschaftungszyklus 2027-2033 transportiert werden kann.	**nein**	Das Land Hessen als Mitglied der FGG Weser ist am Runden Tisch vertreten.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
13/14/15			
013-1/ 014-1/ 015-1	Die im Metallurgie-Park Oker tätigen Unternehmen sprechen sich entschieden **gegen eine weitere Verschärfung der Überwachungs- und Einleitwerte** im Entwurf des 4. Bewirtschaftungsplans Weser aus. Diese Haltung gründet sich auf mehrere zentralen Gründe: a. Bereits **erreichte hohe Standards**: Die zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) wird nach dem Stand der Technik betrieben und regelmäßig behördlich überprüft. Zudem wurden in den letzten Jahren kontinuierlich technische Optimierungen und verfahrensseitige Verbesserungen umgesetzt, die zu einer nachweisbaren Reduktion von Abwassermengen und Frachten geführt haben. b. **Unverhältnismäßiger zusätzlicher Aufwand**: Eine weitere Verschärfung der Grenzwerte würde einen erheblichen technischen, finanziellen und organisatorischen Mehraufwand bedeuten - bei sinkendem Grenznutzen für den Gewässerschutz. Die Auswirkungen träfen nicht nur die Chemitas GmbH als Betreiberin der ZABA, sondern auch alle angeschlossenen Indirekteinleiter in Form steigender Umlagen und Investitionsanforderungen. c. **Gefährdung von Investitionen und Innovation**: Geplante Standorterweiterungen (z. B. Recycling von Altbatterien zur Rückgewinnung kritischer Rohstoffe) sind auf stabile, verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen angewiesen. Unklare oder überzogene Umweltauflagen gefährden sowohl Innovationsprojekte als auch die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts. d. **Standortgefährdung** und Arbeitsplatzverluste: Steigende Betriebskosten infolge verschärfter Abwasseranforderungen verschlechtern die Wettbewerbsposition gegenüber internationalen Standorten. Produktionsverlagerungen ins Ausland (wie bereits bei Taniobis GmbH angekündigt) sind ein erstes Anzeichen der wirtschaftlichen Belastungsgrenze. e. Beitrag zur K**reislaufwirtschaft und Ressourcensicherung**: Die Unternehmen im MPO leisten einen aktiven Beitrag zur Rückgewinnung und Wiederverwertung strategisch wichtiger Rohstoffe - ein ökologisch und industriepolitisch erwünschtes Ziel, das durch praxisferne Regelverschärfungen konterkariert würde.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Überwachungs- und Einleitwerte sind in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Abwasserverordnung (AbwV) geregelt und basieren auf Vorgaben der entsprechenden Richtlinien der EU.
013-2/ 014-2/ 015-2	Daher appellieren die Unternehmen am MPO an die Behörden, zukünftige Anforderungen im Bewirtschaftungsplan mit Augenmaß, **technischer Machbarkeit und wirtschaftlicher Verhältnismäßigkeit** zu gestalten	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis richtet sich an die zuständigen Behörden in den Ländern vor Ort.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
16			
16-1	- Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht die Entwicklung und Anwendung konkreter Instrumente für die **Kosten-Nutzen-Bewertung** von Maßnahmen sowie zur Ermittlung unverhältnismäßig hoher Kosten ausdrücklich vor. Dem wurde in den ersten drei Bewirtschaftungszyklen in keiner Weise Rechnung getragen. - Durch den Verzicht auf die **Definition von Maßstäben und Prozessen** in diesem Bereich wird den Wasserbehörden ein übermäßig weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt. - Konkret wurde in den bisherigen Bewirtschaftungszyklen den Wasserbehörden lediglich ein grober Rahmen zur Ermittlung der **Kosteneffizienz von Maßnahmen** sowie vor allem zum Vergleich der Kosteneffizienz unterschiedlicher Maßnahmen an die Hand gegeben. - Es gibt keine konkreten **Vorgaben, wie Kosten und Nutzen unterschiedlicher Maßnahmenarten** zu berechnen bzw. bewerten, noch wie diese miteinander zu vergleichen sind – insbesondere, wenn es um den Vergleich hoheitlicher mit privaten Maßnahmen geht. - Zu Lasten der Kläranlagenbetreiber wird also in aller Regel einfach angenommen, dass die weitere Ertüchtigung von Kläranlagen die kosteneffizienteste Maßnahme zur Zielerreichung ist, weil sie gar nicht seriös mit **alternativen Maßnahmen** verglichen wird. Für den 4. Bewirtschaftungszyklus sollte hier endlich der notwendige Rahmen für eine realistische, maßnahmentypenübergreifende Kosten-Nutzen-Betrachtung geschaffen werden.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Der Hinweis bezieht auf die Kosten-Nutzen-Bewertung im Rahmen der konkreten Auswahl von Einzelmaßnahmen und richtet sich damit an die für die Maßnahmenauswahl zuständigen Behörden vor Ort. Im Rahmen Aufstellung der Bewirtschaftungspläne wird eine Wirtschaftliche Analyse zur Bewertung der LAWA-Programmmaßnahmen des MNP nach einer deutschlandweit einheitlichen Methode durchgeführt.
16-2	- Eine **Ausweitung der Ausnahmetatbestände** für öffentliche Infrastrukturen würde helfen, gerade die Möglichkeiten zur Unterstützung des wichtigen Infrastrukturausbaus zu erleichtern. Insbesondere **wasserrechtliche Verfahren dauern zu lange**, so dass der Schutz der Ressource Wasser nicht die notwendige Priorität und Geschwindigkeit erfährt. - Die Klimaveränderungen mit zunehmenden Trockenperioden und Starkregenereignissen stellen die Wasserwirtschaft vor immense Herausforderungen. Um die Wasserversorgung langfristig zu sichern, müssen **Investitionen in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur deutlich schneller umgesetzt** werden. Dazu brauchen wir – analog zum Ausbau Erneuerbarer Energien – Genehmigungsverfahren, die den Ausbau der Infrastruktur beschleunigen.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Hinsichtlich der Dauer und Investitionen von Maßnahmen bezieht sich der Hinweis auf die Umsetzung von festgelegten Einzelmaßnahmen vor Ort. Die genannte Forderung nach Ausweitung der Ausnahmetatbestände betrifft ebenfalls die konkrete Maßnahmenumsetzung und bezieht sich nicht auf die Ausnahmen nach § 4 der EG-WRRL.
16-3	- Auch der Schutz unserer Wasserressourcen muss weiter in den Fokus rücken. Um die Qualität unserer Gewässer langfristig zu sichern, gilt es, **Verschmutzungen bereits an der Quelle zu vermeiden**. - In Zeiten längerer und extremerer Trockenperioden muss **der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen und Bewirtschaftungsaspekten entsprechend der bestehenden Regelung im Wasserhaushaltsgesetz** auch tatsächlich eingeräumt und damit die lebensnotwendige und im Hinblick auf Hygiene erforderliche Daseinsvorsorge der Bevölkerung sichergestellt werden. - Wichtig ist darüber hinaus **Transparenz über das nutzbare Wasserdargebot, die tatsächliche Entnahme aller Nutzer und die Emissionen in die Gewässer**. - Eine (Wieder)Einführung von **Wasservorranggebieten**, die im Interesse der Sicherung der künftigen Wasserversorgung raumordnerisch ausgewiesen werden, wäre zu begrüßen. - Erst wenn die **Verfügbarkeit von Wasser sichergestellt** ist, sollte, insbesondere bei industriellen	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Die genannten Aspekte sind grundsätzlich zu unterstützen. Es war auch in den vergangenen Berichtszyklen ein Grundsatz der Maßnahmenplanung, die Belastungen vorrangig an der Quelle zu vermeiden. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Nutzungen sowie die Widereinführung von Wasservorranggebieten ist bereits im Hinblick auf das Schutzgut menschliche Gesundheit nachvollziehbar und kann die Erreichung des guten Zustands unterstützen. Der Wunsch nach Transparenz über Wassergebot und

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	Großprojekten, **eine Genehmigung** erfolgen – und nicht umgekehrt. Dies muss auch auf europäischer Ebene bedacht und verpflichtend im Acquis der EU verankert werden.		Wasserentnahme ist berechtigt, die Informationen sind aber bei den zuständigen Stellen in den Ländern verfügbar.
16-4	- In den bisherigen Bewirtschaftungszyklen hatte man sich innerhalb der LAWA auf eine gemeinsame Vorgehensweise geeinigt, nach der der **Zustand der Wasserkörper, die für Trinkwasserentnahmen genutzt werden, flächendeckend als gut eingestuft** wird, weil „durch aufwändige Reinigungsstufen und Störfallpläne hier sichergestellt wird, dass die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers jederzeit eingehalten werden." **Offensichtlich wird zur Bewertung das aufbereitete Trinkwasser herangezogen**. Diese Vorgehensweise lehnen wir ab. Sie ist in keiner Weise dazu geeignet, die Qualität der Wasserkörper zu bewerten und durch passende Maßnahmen langfristig für die Trinkwasserversorgung zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Aufbereitung durch die Wasserversorgung maskiert so mögliche Defizite im qualitativen Zustand der Wasserkörper. Die richtige Vorgehensweise wäre die Bewertung der Rohwasserqualität vor Aufbereitung. - **Es kann nicht sein, dass ein Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand ist, gleichzeitig aber in einem guten Zustand für Trinkwasserentnahmen**. Art. 7 Abs. 3 der Wasserrahmenrichtlinie fordert „den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern".	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
16-5	- Während der Pandemie-Zeit konnten viele **Beteiligungsformate** nicht mehr durchgeführt werden oder wurden durch **Online-Formate** ersetzt. Das war keine gute Entwicklung, da die fehlenden direkten Diskussionen und niedrigschwellige Mitwirkungsmöglichkeiten die Qualität und Reichweite der Beteiligung und am Ende auch des Bewirtschaftungsplans beeinträchtigt haben.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Dieser Hinweis richtet sich an die zuständigen Behörden in den Ländern vor Ort.
16-6	Darüber hinaus werden in der Stellungnahme viele zum Teil **detaillierte Maßnahmenvorschläge** aufgelistet.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Die Vorschläge beziehen sich auf konkrete Einzelmaßnahmen in den Ländern und richten sich daher an die zuständigen Behörden in den Ländern vor Ort.
16-7	Fortführung der Maßnahmen aus den **Wasserstrategien der Bundesländer** (Fertigstellung eines Masterplans Wasser in Niedersachsen, Trinkwasserversorgungskonzept 2050 für Bremen, zukünftige Zukunftsstrategie Wasser NRW, Zukunftsplan Wasser Hessen, Niedrigwasserstrategie (Thüringen)	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
16-8	Hochwasserrisikomanagement im **HWRM-Plan** aktualisieren und weiterverfolgen	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung zum HWRM-Plan und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Die Aktualisierung des HWRM-Plans ist Teil der HWRM-RL und gehört nicht zur Aufstellung von BWP/MNP.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
16-9	Vernetzung und Entwicklung von FFH-Gebieten zur **Verbesserung der Durchgängigkeit**	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
16-10	Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen zusätzlich zu weiteren ordnungsrechtlichen Maßnahmen. Der Verweis auf das **Düngerecht** reicht aus unserer Sicht nicht aus, da auch zu befürchten steht, dass das weiter ausgehöhlt wird. Hier sind weitergehende Maßnahmen über das bestehende Düngerecht hinaus erforderlich, um endlich die diffusen Einträge zu minimieren.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
16-11	Weiterverfolgung der Nährstoffmodellierung als Grundlage für das **Nährstoffmanagement** der FGG Weser Auf Seite 30 des Anhörungsdokuments der FGG Weser wir als mögliche Maßnahme zur Reduzierung der Nährstoffeinträge "Membranfiltration" als "weitergehende Abwasserbehandlung bei großen kommunalen Kläranlagen" genannt. Das halten wir unverhältnismäßig, technisch nicht flächendeckend umsetzbar und nicht finanzierbar.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
16-12	Gleichzeitig werden im gleichen Kapitel viele Einträge durch die Landwirtschaft an **Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln** korrekt benannt und als relevant identifiziert, aber keine ähnlich weitergehenden Maßnahmen erwähnt wir in der Abwasserbehandlung. Stattdessen wird entweder gar nichts zu möglichen Maßnahmen geschrieben oder auf bereits vorhandene – aber bislang offenbar nicht ausreichend wirksame – Instrumente wie die gute landwirtschaftliche Praxis oder unterstützende wasserwirtschaftliche Maßnahmen wie Gewässerrandstreifen verwiesen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
20			
20-1	Nur der Weg zur Zielerreichung scheint in der Vergangenheit recht träge verlaufen zu sein, was man daran erkennt, dass die **Zeitpläne** immer weiter verschoben wurden und werden.	**nein**	Die Ziele der WRRL sind nach wie vor sehr ambitioniert und werden von der FGG Weser intensiv verfolgt. Im MNP 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser wurden seitens der Länder alle notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung der EG-WRRL aufgenommen, die seitdem fortlaufend umgesetzt werden. Die Forderung wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
20-2	Auch 2033 werden wir wohl das **Ziel vom guten chemischen und ökologischen Zustand** bei den Gewässern nicht flächendeckend erreicht haben.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
20-3	Insbesondere die **Finanzierung von Projekten** ist ein wichtiges Thema. Hier muss das Land weiterhin unterstützen, denn die Umsetzung der WRRL ist Aufgabe des Landes und des Bundes, nicht in erster Linie der Verbände. Diese unterstützen das Vorhaben in ihren entsprechenden Möglichkeiten. Dazu zählen Leistungen vor Ort (Praxis Gewässerunterhaltung), Fachwissen vor Ort sowie Personal in den Geschäftsstellen. [...] Allerdings sind diese häufig mit einem hohen bürokratischen Aufwand abzuarbeiten, was sicher zu einer gewissen Unattraktivität führt bzw. führen kann.	**nein**	Die Forderung betrifft die Finanzierung von konkreten Maßnahmen (-planungen und -umsetzungen) in den Ländern.
20-4	Des Weiteren sind die Interessenskonflikte bei **Maßnahmenumsetzungen** immer noch sehr hoch: auf der einen Seite steht der Naturschutz mit seinen mittlerweile sehr hohen Anforderungen, auf der anderen Seite die Landwirtschaft/Wasserabfluss. Hier wünschen wir uns vom Land eine fachliche Unterstützung und Beratung, wie man hier die Interessen vereinbaren kann. Was wir uns auch wünschen würden und was der Zielerreichung der WRRL ein Stück näherkäme: mehr Flexibilität bei den Behörden hinsichtlich **Kompensations- und Ersatzmaßnahmen**. Hier könnte man mehr Kompensation an und in Gewässern durchführen, statt weiterhin fruchtbare landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen. Warum nicht Querbauwerke zurückbauen, Gewässerrandstreifen ankaufen und eine natürliche Mäandrierung zulassen, Beschattungen fördern usw. „Leider können sich am Prozess beteiligte Behörden, mit denen wir im Verbandsgebiet zusammenarbeiten, aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nur sehr beengt bewegen und handeln.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
20-5	Der Konflikt zwischen **Wasserabfluss und Naturschutz** beschäftigt die Verbände täglich in ihrer Arbeit. Hier sollte es zukünftig mehr ein Miteinander geben, auch ggf. Beratungen untereinander, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.	**nein**	Abstimmung zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz erfolgt im Rahmen der konkreten Planung der Maßnahmenumsetzung vor Ort
20-6	Zum Schluss möchten wir noch erwähnen, dass eine **Zentralisierung von Abwasseranlagen** für die Wasserqualität von großer Bedeutung ist. Gerade im ländlichen Raum wie bei uns, gibt es noch oft eine dezentrale Abwasserreinigung. Eine Überprüfung der Ablaufparameter erfolgt weniger intensiv als bei zentralen Anlagen. Ggf. müssen in Zukunft aber auch größere Kläranlagen mit zusätzlichen Reinigungsstufen für z. B. Filtrierung von besonderen chemischen Substanzen wie z. B. Arzneimittelstoffe und Mikroplastik, ausgestattet werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der BWP/MNP geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
21			
21-1	**Zu A:** Auch wenn die Aktualisierung der so genannten „Bestandsaufnahme" nicht zu den allgemein öffentlichkeitspflichtigen Arbeiten gehört, fordern wir gleichwohl eine frühzeitige Information der wichtigsten Stakeholder wie die Landwirtschaft über das Vorgehen und die Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2025. Es ist wichtig, hier Transparenz herzustellen, insbesondere auch über den Stand der Ausweitung des Grundwassermessnetzes (nicht nur zur Umsetzung des § 13a Düngeverordnung) und des Oberflächengewässermonitorings und deren Einfluss auf die Ergebnisse der Bestandsaufnahme.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Die Bestandsaufnahme ist Teil der Bewirtschaftungsplanung und wird im BWP veröffentlicht.
21-2	**Zu A:** Insgesamt muss nach Auffassung des Landvolk Niedersachsen möglichst schnell die für eine geostatische Abgrenzung von Gebieten mit Schwellenwertüberschreitungen bei Nitrat im Grundwasser notwendige Ausweitung des Messnetzes umgesetzt werden. Die Ergebnisse sind dann auch für Zwecke der WRRL (z. B. Aufstellung der nächsten Maßnahmenprogramme ab 2028) zu verwenden, d. h. z. B. für ein besseres räumliches „Zuschneiden" der ergänzenden Maßnahmen wie AUKM, die punktuell auch nach 2027 weiterhin erforderlich sein werden, um den guten chemischen Zustand bei Nitrat im Grundwasser flächendeckend zu erreichen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
21-3	**Zu Kapitel 2:** Grundlegende Kritik des Landvolks gilt der Beschreibung der Ausgangssituation Ende 2021 in einem Dokument, dass erst Ende 2024 vorgelegt wird (z. B. Kapitel 2 WFBG der FGG Weser). Es ist wenig verständlich, warum z. B. bei Nährstoffproblematik nicht wenigstens die seit Jahren auch nach 2021 deutlich verbesserte Effizienz der Stickstoffdüngung angesprochen wird, wie sie eindrucksvoll in den jährlichen Nährstoffberichtender LWK Niedersachsen dokumentiert ist. Die deutlich gesunkenen Bilanzüberschüsse in der niedersächsischen Landwirtschaft, aber auch der deutlich sinkende Mineraldüngereinsatz in den anderen Bundesländern werden die Nährstoffbelastung der Gewässer in allen betreffenden Flussgebietseinheiten deutlich reduzieren. Die größeren Verbotsabstände, die bei der Düngung an den Oberflächengewässern im Rahmen des „Nds. Wegs" eingeführt wurden, lassen ebenfalls einen positiven Effekt ab 2023 erwarten. Diese Informationen müssen in der Beschreibung der Ausgangssituation aufgenommen werden, auf deren Basis dann die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ab 2028 zu erstellen sind.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung der WFGB. Eine vertiefende Befassung mit dem Thema ist in den WFGB nicht vorgesehen. Im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme wird die Forderung jedoch geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
21-4	**Zu Kapitel 3:** Die Beschreibung der möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Gewässer (z. B. S. 12 – 14 WFBG FGG Weser) deutet viele potenzielle Auswirkungen an, es fehlt aber an einer Darlegung, welchen Risiken aus der Vielzahl an Herausforderungen vorrangig durch Maßnahmen des nächsten Zyklus begegnet werden sollen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
21-5	**Zu Kapitel 3:** Das Landvolk Niedersachsen regt daher an, zukünftig den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers bzw. das Wassermengenmanagement (unter Einbeziehung der Oberflächengewässer) als eigenständiges überregionales Handlungsfeld in allen nds. Flussgebieten zu betrachten nicht nur im Bereich der FGG Elbe. [...] Weitere Managementstrategien, die zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gehören: • Grundwasseranreicherung – Strategien zur Versickerung von Wasser	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung der WFGB. Derzeit wird eine Aufnahme des Wassermengenmanagements als eigenes Handlungsfeld

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
	• Wasserrückhaltung – Strategien, um überschüssiges Wasser in der Fläche zu halten und bei Bedarf für z.B. Feldberegnung nutzbar zu machen • „Water ReUse" – Strategien, um aufgereinigtes Betriebswasser nutzbar zu machen – z. B. flächendeckende Einführung der 4. Reinigungsstufe und Nutzung des aufgereinigten Wassers für die Feldberegnung		nicht als notwendig erachtet. Es findet keine Berücksichtigung statt.
21-6	**Zu Kapitel 3:** Die Maßnahmenpläne des nächsten Bewirtschaftungszeitraums müssen sich diesbezüglich insbesondere darauf konzentrieren, geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um die Deckung des steigenden Wasserbedarfs auch zukünftig sicherzustellen. Landwirtschaftliche Feldberegnung zur Sicherung der regionalen Lebensmittelerzeugung sollte eine der Industrie übergeordnete Rolle spielen und bei Entnahmerechten immer an zweiter Stelle nach der Trinkwasserversorgung genannt werden. Die Bereitstellung von Wasser für die landwirtschaftliche Nutzung sollte als eine Kernfrage der Bewirtschaftung in das Dokument aufgenommen werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
21-7	**Zu Kapitel 4:** Die Umsetzung des Moorschutz und seinen Herausforderungen im Wassermanagement gehört mit in das Dokument der WFBG aufgenommen, es ist ein wichtiger, eigenständiger Punkt, der mindestens unter Nr. 4 aufzuführen ist. Dabei ist auch die Frage aufzuwerfen, inwieweit eine Ausnahme von der Durchgängigkeit von Oberflächengewässern zwecks Wasserrückhaltung von Niederschlägen zulässig ist, um die Zuspeisung von Wasser in Moorgebiete mit dem Ziel von klimaneutralen Grundwasserständen zu ermöglichen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
21-8	**Zu Kapitel 5:** Wir fordern, dass diese Veränderung (siehe z. B. unsere Hinweise zum Kapitel 2 auf die Nährstoffberichte und die Gewässerabstandsregelungen oder auch die jüngsten Berechnungen der potenziellen Nitratkonzentration im Sickerwasser durch das LBEG) an dieser Stelle einfließen.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung der WFGB. Eine vertiefende Befassung mit dem Thema ist in den WFGB nicht vorgesehen. Im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme wird die Forderung jedoch geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
21-9	**Zu Kapitel 5:** Das Landvolk Niedersachsen kritisiert, dass offenbar weiterhin vorrangig auf Modellierungen vertraut wird (S. 24 des WFBG FGG Weser Stichwort „RELAS") und der Eindruck entsteht, dass bei den Wasserbehörden kein Interesse an einer Verbesserung des Monitorings besteht, durch konkrete Messungen in ausreichender Dichte eine größere bessere Datenbasis zu gewinnen. Das Landvolk erhebt daher erneut die Forderung nach einer ausreichenden Anzahl an geeigneten Messstellen und Probenahmen, z. B. um über ein geostatistisches Verfahren wie nach Grundwasserverordnung vorgeschrieben, eine bessere regionale Abgrenzung von Belastungen und Eintragspfaden zu erreichen. Für jedes Flussgebiet ist festzulegen und zu veröffentlichen, welche Verteilung und Anzahl an Grundwassermessstellen benötigt werden, um ein geostatistisches Verfahren nach Grundwasserverordnung anzuwenden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält keine Hinweise zu den WFGB, sondern Forderungen zu Maßnahmen im Bereich der DüV. Es findet keine Berücksichtigung statt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
21-10	**Zu Kapitel 5:** Im WFGG der FGG Weser erfolgt eine Auflistung in einer Tabelle 5.4. Einige Chemikalien sind hier irreführend gekennzeichnet. Wir bitten daher um Korrektur bei folgenden Stoffen: **Cybutyrn** unter Stoffgruppe als Pflanzenschutzmittel gelistet – der Wirkstoff kam in der Vergangenheit vor allem zum Algenschutz in Anstrichmittel für Bootsrümpfe zum Einsatz – aktuell und auch in näherer Vergangenheit gab es keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff – eine Listung in der Stoffgruppe Pflanzenschutzmittel ist daher unangebracht und der Eintrag zu ändern **Terbutryn** unter Verwendung als Herbizid gelistet – seit 2002 ist der Wirkstoff in DE nicht mehr zur Anwendung zugelassen – muss wie bei anderen Wirkstoffen erwähnt werden.	**ja**	Der Ergänzungsvorschlag wurde übernommen und wird im Rahmen der Aufstellung des BWP entsprechend berücksichtigt.
21-11	**Zu Kapitel 5:** Das Landvolk Niedersachsen fordert daher, über schärfere oder neue Umweltqualitätsnormen mit besonderem Augenmaß und unter Berücksichtigung der Lebensmittelversorgung zu entscheiden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise an den Gesetzgeber und nicht zu den WFGB. Es findet keine Berücksichtigung statt.
22			
22-1	**Punkt 2:** Aus Vorgenanntem folgt die Bitte um Unterlassung undifferenzierter pauschaler Feststellungen, dass über landwirtschaftliche Flächen große Mengen an Nährstoffen eingetragen werden: Vielmehr bedarf es gerade für den zukünftigen Bewirtschaftungsplan der differenzierten Fragestellung, ob die tatsächliche Ursache aus einer aktuellen (!) landwirtschaftlichen Nutzung stammt oder geologische und andere Umstände auch andere Ursachen möglich erscheinen lassen.	**nein**	Es sind alle Haupteintragspfade (Landwirtschaft und Kläranlagen) benannt und auch näher erläutert. Das ist nicht pauschal. Es findet keine Berücksichtigung statt.
22-2	**Punkt 3:** Berücksichtigung sowohl des jetzigen Ist-Zustandes in der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und der sehr positiven Entwicklung dieser Zahlen als auch der natürlichen aber auch gesetzlich verbindlichen Vorgaben für die Berufsausübung der Landwirte bei der Herstellung der lebensnotwendigen und ebenfalls qualitativ einwandfreien Lebensmittel bzw. ihrer Ausgangsstoffe.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung der WFGB. Eine vertiefende Befassung mit dem Thema ist in den WFGB nicht vorgesehen. Im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme wird die Forderung jedoch geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
22-3	S. 3, **Punkt 3**: Zudem liegt wie bereits angesprochen keine Differenzierung zwischen dem Handeln im Einzelfall vor, der eine mögliche Verschmutzung hervorruft und dem in ihrer Gesamtheit ordnungsgemäßen und einwandfreien Verhalten unserer Landwirtinnen und Landwirte bei der Nährstoffversorgung der Pflanzen, ohne die die gesellschaftlichen Vorgaben für die Erzeugung der qualitativ anspruchsvollen Lebensmittel nicht erfüllt werden können.	**nein**	Eine solche Differenzierung ist Bestandteil der DüV und nicht der WRRL. Es findet keine Berücksichtigung statt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
22-4	**Punkt 3**: Ferner hätten Ausführungen zu der Entwicklung der Niedersächsischen Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO) getroffen werden müssen, da die Voraussetzungen für die Einrichtung der Roten Gebiete und für die Feststellung einer Überschreitung des normativen Grenzwertes in Höhe von 50 mg/I Nitrat mehrfach geändert wurden und nunmehr zum einen auf einer rein mathematischen Berechnung erfolgt, die aber weder das Verursacherprinzip noch die geologischen Gegebenheiten im Raum der jeweiligen Grundwasserkörper berücksichtigt und zum anderen in die aktuelle Fassung die Bewertung des Denitrifizierung einbezogen wird.	**nein**	Die Betrachtungen in den WFGB sind überregional und nicht landesspezifisch. Es findet keine Berücksichtigung statt.
22-5	**Punkt 3.1.2**: Die fehlende zeitliche Unmittelbarkeit in der Einflussnahme auf die Wasserqualität durch die Verschärfung der Düngeverordnung oder anderer normativer Vorgaben sollte daher zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe in Ihrem Bericht aufgezeigt werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
22-6	**Punkt 3.1.2**: Diffuse Abflüsse durch Drainagen oder Starkregenereignisse müssen im Kontext der Regulierung der Zuflüsse in die Weser gesehen und geregelt werden. Solange sich unsere Mitglieder an dem Nährstoffbedarf der angebauten Pflanzen orientieren und damit an die gesetzlichen Vorgaben des § 3 des Düngegesetzes halten ist ein diffuser Abfluss keine Frage des Düngeverhaltens. Hier sind sowohl wasserbauliche als auch technische Maßnahmen zu ergreifen, die eine Zuleitung in große Flussgebietseinheiten verhindern. Dieses obliegt im öffentlichen Raum aber nicht den landwirtschaftlichen Betrieben, sondern den jeweiligen Zuständigkeitsträgern der Behörden oder der Wasserwirtschaft.	**nein**	In Deutschland findet Verursacherprinzip Anwendung. Schädliche Einträge aus landwirtschaftlichen Betrieben sind durch eben diese zu verhindern. Es findet keine Berücksichtigung statt.
22-7	**Punkt 3.2**: Ferner muss in Ihrem Bericht berücksichtigt werden, dass unsere landwirtschaftlichen Betriebe Lebensmittel herstellen müssen, die auch von der Gesellschaft gekauft werden und den Qualitätsansprüchen der Käuferinnen und Käufer wie auch den scharfen Vorgaben des Handels und den gesetzlichen Vorgaben an Lebensmittel genügen sollen.	**nein**	Das ist kein Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung und wird dementsprechend keine Berücksichtigung finden.
22-8	**Punkt 3.2**: Vielmehr wird wiederum mit dem Beispiel AGRUM einseitig die Landwirtschaft verpflichtet. Diese Einseitigkeit ohne ein Gesamtkonzept für eine gesellschaftsübergreifende gemeinsame Sicherung einer zukünftig guten Wasserqualität auch in der Flussgebietseinheit Weser ist nicht akzeptabel.	**nein**	Das ist eine Falschaussage! Es werden alle Quellen der Nährstoffeinträge in die Gewässer aufgeführt.
23			
23-1	Im Rahmen der Bilanzierung der Beeinträchtigungen in der Gewässerqualität sollte der **Eintrag von Schadstoffen** in die Gewässer allen Akteuren als eine wesentliche Ursache erkannt werden. Somit haben aus unserer Sicht die bisher bekannten Maßnahmen nicht eine erhoffte Verbesserung der Gewässerqualität erreicht, die wir uns alle gerne gewünscht hätten.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
			Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
23-2	Leider hat sich dort, wo die **Ufer schon umgewandelt** wurden, der Zustand der Gewässer auch nicht wesentlich gebessert. Es hat sogar beim Hochwasser erhebliche negative Auswirkungen gehabt.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB und kann auch nicht als Thema in den BWP/MNP 2027 bis 2033 berücksichtigt werden, da die Belastung temporär und lokal vorhanden ist.
23-3	Deshalb regen wir an, dass das **Oberflächenwasser, das in die Vorfluter und Flüsse eingeleitet wird, geklärt** werden muss. Bei Starkregenereignissen darf aus der Schmutzwasserkanalisation nichts abgeschlagen werden.	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
23-4	In den Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten an den Flüssen werden die Flächen durch die erhebliche Zahl von Enten und Gänsen **sehr stark verkotet** und die Bestandteile landen dann beim Regen im Grundwasser oder werden direkt in die Flüsse gespült. Auch für die Flächen muss eine Lösung gefunden werden.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB und kann auch nicht als Thema in den BWP/MNP 2027 bis 2033 berücksichtigt werden, da die Belastung temporär und lokal vorhanden ist.
23-5	Da in den 4 Flussgebietseinheiten auch **Bundeswasserstraßen** sind, müssen diese für die Berufsschifffahrt und die Sportschifffahrt dauerhaft erhalten und befahrbar bleiben.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist als Eigentümerin der Wasserstraßen für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und den Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen verantwortlich.

SN-ID	Einzelforderung (EF)	Anpassung Anhörungs-dokumente	Bewertung und Berücksichtigung
24			
24-1	Fische, als eine der **biologischen Qualitätskomponenten**, sind erfahrungsgemäß oftmals diejenige Komponente, welche eine Herabstufung des ökologischen Zustandes von Nöten machen. Gerade vor diesem Hintergrund sollte der Verbesserung dieser Komponente zunehmend Beachtung geschenkt werden. Mit der Umsetzung von zielführenden Maßnahmen im Sinne der WRRL halten wir diese Verbesserung für möglich. Die Qualitätskomponente Fische nimmt außerdem eine besondere Rolle in der Summe der Bewertungskriterien ein, weil sie durch Fischerei genutzt werden kann.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Bei der Bewertung des ökologischen Zustands gilt das Prinzip "one out all out" daher werden die Fische wie die anderen Qualitätskomponente gleich gewichtet. Zusätzlich kann bei der Qualitätskomponente Fisch bei fehlender Durchgängigkeit in einem Wasserkörpern ein mittels fischbasiertes Bewertungssystem (fiBS) berechneter (und plausibilisierter) guter Zustand/Potenzial nochmals durch Experten überprüft und auf „mäßig" abgestuft werden.
24-2	Die **Rote Liste** (veröffentlicht 01/20241) unterstreicht diese Wahrnehmung insofern, dass Süßwasserfische und Neunaugen in Deutschland stark gefährdet sind: 52 Prozent der 90 einheimischen Arten gelten als bedroht oder ausgestorben. Die Hauptursachen dafür sind Gewässerverschmutzung, Lebensraumverlust, Klimawandel und Bauwerke, die die Wanderwege der Fische blockieren. Das Alarmierende: Seit 2009 wurden 21 Arten in höhere Gefährdungskategorien eingestuft, darunter auch die Forelle (Salmo trutta), die früher stabil und ungefährdet war, aber jetzt als gefährdet gilt. Besonders stark betroffen sind außerdem Störe und Atlantischer Lachs. Auch häufig vorkommende Arten sind von der **negativen Bestandsentwicklung** nicht verschont, so gingen beispielsweise die Bestände der Brasse in den letzten 20 Jahren beständig zurück. In Sachsen-Anhalt sind potentiell 50 Fischarten heimisch, von welchen ebenfalls 52 % in der Roten Liste LSA geführt werden. 8 % gelten als ausgestorben/verschollen, 12 % „vom Aussterben bedroht", 4 % „stark gefährdet" und 16 % als „gefährdet".	**nein**	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BWP/MNP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
24-3	Neben der flächendecken die Akzeptanz sehen wir als großen Verhinderungsgrund das **fehlende Geld für die Umsetzung der Maßnahmen**. Auf politischer Ebene müssen die Wege geebnet werden, um mehr Geld für WRRL-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung vor Ort.
24-4	Eine weitere Forderung sehen wir bei der Verbesserung der Akzeptanz von Gewässermaßnahmen im Rahmen von **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**. Die Kompensationsverordnungen der Länder müssen entsprechend angepasst werden, um einen stärkeren Anreiz zur Umsetzung solcher Maßnahmen zu setzen.	**nein**	Die Einzelforderung ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Die Forderung betrifft die konkrete Maßnahmenplanung und -umsetzung vor Ort.